

# ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS  
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

7. JAHRG.

1. OKTOBER 1932

19. HEFT

## Auswirkungen der Juni-Notverordnung unter dem Blickpunkt der kommunalen Wohlfahrtspflege.

Von Dr. Hertha Kraus, Köln.

Allmählich gewinnt man Abstand von dem Strudel der Aufgaben, in welche manche Bestimmung der Juni-Notverordnung die Wohlfahrtsämter hineingerissen hat. Wieder einmal ist mit den Mitteln und Künsten bürokratischer Organisation — im guten Sinne des Wortes — eine Aufgabe bewältigt worden, deren soziale und finanzielle Tragweite, Umfang und fristmäßige Dringlichkeit jedem Kenner der Verhältnisse den Atem verschlug.

Verwaltungsmäßig bewältigt, weil im großen und ganzen die gestellten Fristen eingehalten sind, doch wiederum bewältigt unter zwangsläufiger Preisgabe wichtigster Grundsätze der sozialen Arbeit, der Menschlichkeit. Bewältigt auch unter ruckweiser Verschärfung der Notlage von Millionen von Erwerbslosen und Rentnern, und der Notlage von einigen Hunderten von Kommunalverbänden, denen die Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten . . . . . zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten vom 14. Juni 1932 neue gewaltige Mehrbelastung gebracht hat.

Kurz sei in das Gedächtnis des Lesers zurückgerufen, was sie an wichtigsten Bestimmungen für die Sozialgesetzgebung nach sich zog:

Erstmalige Ueberprüfung des gesamten Bestandes von Beziehern der versicherungsmäßigen Arbeitslosenfürsorge und von Krisenfürsorge in bezug auf ihre Hilfsbedürftigkeit.

Fortlaufende Prüfung auf Hilfsbedürftigkeit nach armenrechtlichen Grundsätzen für alle Antragsteller auf Krisenfürsorge und für Alu-Empfänger nach Ablauf von 36 Unterstützungstagen versicherungsmäßiger Leistung.

Allgemeine Senkung der Alu- und Kru-Bezüge und Staffelung nach Ortsklassen.

Individuelle Senkung der Bezüge von Alu- und Kru-Empfängern, soweit sie der Hilfsbedürftigkeitsprüfung unterlagen, auf das Maß des jeweils zuständigen örtlichen Wohlfahrtssatzes.

Allgemeine Senkung der Renten aus der Angestellten-, Invaliden-, Knappschafts- und Unfallversicherung, sowie aus einem Teil der Reichsversorgung.

Es war ein besonders unglückseliges Zusammentreffen, daß diese Maßnahmen und die mit ihrer Durchführung verbundene Prüfungsarbeit in Preußen zeitlich zusammenfielen mit der grundlegenden Umstellung der Hauszinssteuerregelung, und mit verstärktem Druck die gleichen Empfängerkreise und die gleichen Fürsorgestellten belastete. Hob doch die preußische Verordnung vom 8. Juni 1932 — die inzwischen durch die Verordnung vom 29. August 1932 abgeändert worden ist — das bisherige Verfahren der Stundung bzw. Niederschlagung von Hauszinssteuerteilen bedürftiger Mieter auf und verpflichtete grundsätzlich auch die Hilfsbedürftigsten zur vollen Zahlung der Miete einschließlich Hauszinssteuer ab 1. Juli. Dies bedeutete praktisch eine erhebliche Mieterhöhung für die gleichen Kreise, die nunmehr durch den Abbau der Renten und Alu- und Kru-Bezüge ihre Lebenshaltung weiter „vereinfachen“ sollten.

Allerdings wurden sie im Rahmen der preußischen Juni-Verordnung zur teilweisen Minderung der häufig untragbaren Härten auf die Hilfe der Wohlfahrtsämter verwiesen, die gehalten waren, nach Prüfung im Einzelfall Mietbeihilfen — nach armenrechtlichen Gesichtspunkten — an Stelle der fortgefallenen Steuererleichterung zu gewähren. Damit setzte automatisch während des ganzen Juli ein Massensturm auf die Wohlfahrtsämter ein, nicht nur seitens der als hilfsbedürftig bereits Bekannten, die eine entsprechende Erhöhung ihrer Bezüge beantragen mußten, sondern auch — in für den Sachkenner nicht überraschendem Umfange — von seiten der Alu- und Kru-Empfänger, der zahlreichen Rentner ( die bisher ohne öffentliche Zusatzunterstützung kärglich lebten) und weiter Kreise des verarmten Mittelstandes.

Dieser Ansturm konnte auch dann nicht zum Stillstand kommen, als die preußische August-Verordnung betr. Hauszinssteuer das eben erst verworfene System der Steuerstundung an Stelle der individuellen Mietbeihilfen wieder ins Leben rief. Sollte doch nach wie vor maßgebend sein die Entscheidung der Wohlfahrtsämter, die alle einschlägigen Anträge aufzunehmen, zu prüfen und in bezug auf die Höhe der etwa zu gewährenden Hilfe zu entscheiden hatten. Tatsächlich vereinfacht wurde durch die August-Verordnung im wesentlichen nur die kassentechnische Seite dieses Verfahrens, da nicht mehr Geldbeihilfen zwecks Begleichung der Steuerschuld angewiesen werden, sondern auf Grund des Gutachtens der Wohlfahrtsämter über die sonst erforderliche Hilfe die Steuerschuld selbst niedergeschlagen werden kann.

Im Verfolg der Juni-Notverordnung war, wie eingangs erwähnt, eine einmalige Durchprüfung des gesamten Bestandes der Alu- und Kru-Empfänger (unter Ausschluß der Personen, die weniger als 36 Tage versicherungsmäßige Unterstützung bezogen) angeordnet. Da die Ueberführung der laufenden Unterstützungsfälle nach den Anordnungen des Reichsarbeitsministers bis zum 23. Juli 1932 beendet sein mußte, und damit die Ausscheidung aller Erwerbslosen aus der Alu und Kru, die nach armenrechtlichen Grundsätzen nicht als hilfsbedürftig angesehen werden konnten, sowie die Kürzung der Bezüge von sonstigen Erwerbslosen, die im Bereich des Wohlfahrtsamtes und nach dessen Gesichtspunkten (z. B. als Mitglieder einer Haushaltgemeinschaft) weniger erhalten hätten, als ihnen nach dem Höchstsatz in Alu bzw. Kru zustand, hatte ein Zusammenwirken der Arbeits- und Wohlfahrtsämter zwecks gemeinsamer Durchprüfung örtlich unverzüglich einzusetzen.

Der Außenstehende kann sich kaum ein zutreffendes Bild davon machen, was dies praktisch bedeutete. Gab es doch in ganz Deutschland im Juni d. J. kaum ein einziges Arbeits- oder Wohlfahrtsamt, das nicht schon seit Monaten durch die laufenden Geschäfte weit über die Fassungskraft seines Personals und seiner Räume belastet war. Für die Wohlfahrtsämter in Preußen trat zusätzlich ab 1. Juli der Ansturm der hilfsbedürftigen Mieter, deren Mieten durch Wegfall der Hauszinssteuerstundung plötzlich um ein Viertel und oft mehr emporgeschwungen waren, und die ausdrücklich durch die Presse und durch den Sinn und Wortlaut der einschlägigen Verordnungen auf den Bittgang zu den öffentlichen Wohlfahrtsstellen verwiesen wurden. In Auswirkung der Notverordnung trat nunmehr im gleichen Augenblick an die Wohlfahrtsämter die neue Aufgabe, einen Personenkreis in bezug auf Hilfsbedürftigkeit zu überprüfen, der allgemein mindestens ebenso groß war wie die Gesamtzahl der bereits in der öffentlichen Wohlfahrtspflege Unterstützten — ein Personenkreis, der zumindest in den Großstädten den Organen der Wohlfahrtsämter nur sehr lückenhaft bekannt sein konnte und dessen Verhältnisse mehr als einer büromäßigen Prüfung bedurften, sollte wirklich ein klares Bild geschaffen werden. Und für die Bewältigung dieser Aufgabe standen drei, höchstens vier Wochen zur Verfügung! Die Arbeitsämter waren ohne Einschränkung daran gebunden, auf ihrer Seite die neuen Bestimmungen am 23. Juli in Kraft treten zu lassen, d. h. die neu zu errechnenden gekürzten Bezüge und die Auswertung der Befunde ihrer örtlichen Wohlfahrtsämter. Ihre angesammelten Unterlagen bez. Familien- und Wirtschaftsverhältnisse der Alu- und Kru-Bezieher stellten sie zwar den Kollegen vom Wohlfahrtsamt gerne zur Verfügung; doch unter ganz anderen Voraussetzungen zustande gekommen, boten sie nur höchst mangelhafte Unterlagen für eine sinngemäße Beurteilung der derzeitigen Lage, für sorgfältige Klärung und Wertung von

Eigenbedarf und Eigenmitteln. Die Umstände, die zur Anerkennung eines erhöhten Eigenbedarfs, z. B. mit Rücksicht auf Krankheitskosten, Ausbildungskosten, hohe Mieten usw. führen konnten, waren aus den Akten der Arbeitsämter jedenfalls nicht festzustellen; und wer sollte etwa die erforderlichen Tausende von Hausbesuchen machen, Tausende von Ermittlungsberichten fertigen und auf ihre Stichhaltigkeit überprüfen und unter Berücksichtigung der Eigenart der Notlage im Einzelfall auswerten? Noch dazu in einem Zeitraum, wo das von der Winterarbeit und der physischen und seelischen Belastung des Jahres zermürbte Personal der Wohlfahrtsämter zum guten Teil Anspruch auf die dringend benötigten Ferienwochen hatte und der Ansturm der Hauszinssteuer- und Mietbeihilfsanträge ohnedies eine Sturzflut von Mehrarbeit brachte.

Es konnte nicht ausbleiben und ist heute ein offenes Geheimnis, daß fast überall die geforderte Ueberprüfung summarisch, schematisch und meist ohne Berücksichtigung der Eigenart des Einzelfalles erledigt worden ist, ja sogar fristgemäß erledigt wurde — mit dem selbstverständlichen Gefolge von zahllosen Härten, Einsprüchen, Beschwerdeverfahren.

Im Anschluß an die einmalige Ueberprüfung der bereits beim Arbeitsamt Unterstützten obliegt den Wohlfahrtsämtern heute die Prüfung auf Hilfsbedürftigkeit bei allen neuen Anträgen auf Alu und Kru, bei ersteren mit Wirkung vom 37. Unterstützungstage an. Damit ist der Grundsatz der Versicherung für diesen Personenkreis vollständig ausgehöhlt und nichtig. Es gelten nur noch die Nachteile eines in seinen Leistungen starren Systems unter Preisgabe aller ausgleichenden Vorteile. Befindet z. B. das Wohlfahrtsamt, daß der Antragsteller bzw. der bereits in versicherungsmäßiger Unterstützung stehende Erwerbslose im Rahmen der Richtlinien des örtlichen Wohlfahrtsamtes Anspruch auf eine geringere Fürsorgeleistung hätte, als ihm nach den Sätzen seiner Lohn- und Ortsklasse beim Arbeitsamt zugebilligt werden kann, so muß dieser Satz unverzüglich dem örtlich zuständigen Wohlfahrtsamt angepaßt, d. h. gekürzt werden. Liegt der Fall jedoch umgekehrt und der Betreffende hätte als Pflegling des Wohlfahrtsamtes, mit Rücksicht etwa auf hohe Kinderzahl oder zwangsläufig hohe Miete, Anspruch auf eine Wohlfahrtsunterstützung, die erheblich höher als der Satz des Arbeitsamtes ist, so entspricht kein Zuschlag irgendwelcher Art, keine Zusatzrente des Arbeitsamtes der im ersten Fall prompt vorgenommenen Kürzung.

Nur sehr selten wird es dem Arbeitsamtserwerbslosen gelingen, die in seinem Fall errechnete fiktive Wohlfahrtsunterstützung durch Genehmigung einer Ausgleichszahlung seitens des Wohlfahrtsamtes zu der unzureichenden Arbeitsamtsleistung tatsächlich zu erzielen . . .

Allerdings gibt es eine Reihe von Fällen, wo auch das spar samste Wohlfahrtsamt sich dem nicht entziehen kann, Beihilfe

an Arbeitsamtserwerbslose zu leisten, deren Bezüge unzureichend sind. Wie soll z. B. eine Familie mit fünf Kindern in der Ortsklasse A existieren, wenn ihre Arbeitsamtsbezüge sich nach der recht häufigen Lohnklasse 3 regeln, der zufolge sie 12,60 Mk. in der Woche erhält, also etwa 54,60 Mk. Monatseinkommen (unter Zugrundelegung von  $4\frac{1}{3}$  Wochen), vielleicht verbunden mit der Verpflichtung, eine (billige) Miete von rund 30,— Mk. aufzubringen? Diese hoffnungslose Rechnung kann nicht aufgehen ohne Zusatzleistung des Wohlfahrtsamtes, und wieder und wieder wird sie dort vorgelegt, nachdem — unter Anerkennung von einigen kleinen Verbesserungen betr. Familienzuschläge — die Unterstützungssätze der Alu- und Kru-Bezieher im Verfolg der Notverordnung um durchschnittlich 23 Proz. gesenkt worden sind. Die Kürzungen trafen besonders die höheren Lohnklassen, aber auch die Arbeitslosen der kleineren Orte, die durch das neu eingeführte Ortsklassensystem von der Senkung verstärkt erfaßt wurden.

Ob wohl die hierbei ersparten Mittel der Reichsanstalt und ihre weiteren Ersparnisse, die infolge der Bedürftigkeitsprüfung seitens der Gemeinden eingetreten sind und die dem Vernehmen nach mindestens 15 Proz. des früheren Aufwandes betragen sollen, den Gemeinden zufließen werden, um die so dringend erforderlichen Ausgleichsbeihilfen nach Lage des Einzelfalles den besonders bedürftigen Arbeitsamtserwerbslosen zu gewähren? Durch welche Nebenleistungen gedenkt die Reichsanstalt ihre Erwerbslosen, deren Barbezüge sie den Bezügen der Wohlfahrtsunterstützten angeglichen hat, dafür zu entschädigen, daß sie die in den Wohlfahrtsämtern neben den Barbezügen üblichen bescheidenen, aber im Notfall immerhin vorhandenen Sachleistungen an Kleidung, Schuhwerk, Freimilch, Stärkungsmitteln usw. nicht gewährt?

Neben den Erwerbslosen wurden alle Rentenbezieher durch die Notverordnung betroffen. So wurden die vor dem 30. Juni 1932 beantragten Renten in der Invalidenversicherung um 6,— Mk. bzw. 5,— Mk. monatlich gesenkt, die Waisenrenten um 4,— Mk. monatlich. Bei den später beantragten Renten tritt eine noch stärkere Kürzung des Grundbetrages ein. Es dürfte zu weit führen, die sonstigen Verschlechterungen der übrigen Renten- und Versorgungsbezüge einzeln anzuführen. Offenkundig ist die Tatsache, daß weite Kreise, die über ein ohnedies dürftiges Einkommen verfügten, unerwartet hiervon einen erheblichen Teil einbüßen mußten. Vielleicht hat tatsächlich die schlechte Lage der Sozialversicherung zu diesen einschneidenden Maßnahmen gezwungen; dies mildert nicht den Verlust vom Standpunkt des Betroffenen. Sozialrentner, die bisher schon nicht in der Lage waren, ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten und zusätzliche Hilfe der Wohlfahrtsämter laufend in Anspruch nahmen, durften die Hoffnung haben, daß wenigstens ein Teil des eingetretenen Verlustes durch eine erhöhte Zuwendung seitens der Fürsorgestellten

wieder ausgeglichen würde. Anders die Lage des sehr viel größeren Personenkreises, der bisher versucht hatte, den Unterhalt aus Renten, kleineren Ersparnissen, Sach- oder Geldleistungen der nächsten Angehörigen selbständig zu bestreiten. Sie sahen sich häufig vollständig außerstande, den Verlust aus eigenen Kräften wettzumachen oder gar die kärgliche Lebenshaltung noch weiter zu schmälern, und haben in größerem Ausmaße erstmalig Anträge auf öffentliche Hilfe bei den Wohlfahrtsämtern stellen müssen.

Mit Rücksicht auf die vordringliche Prüfung der Alu- und Kru-Empfänger und der Personen, die Hauszinssteuerbeihilfen benötigen, für die durchweg kurze Fristen vorlagen, mußten zwangsläufig die neuen Anträge von Sozialrentnern zurückgestellt werden und sind zum großen Teil noch in der Schwebe. Noch fehlt deshalb der volle Ueberblick über die finanzielle Auswirkung der Alu- und Kru- und der Rentenkürzung unter dem Blickpunkt der öffentlichen Wohlfahrtspflege, doch kann heute schon festgestellt werden, daß eine ganz bedeutende Mehrbelastung trotz Anlegung schärfster Maßstäbe unvermeidbar scheint.

Eine kaum vorausgesehene Auswirkung hat die Kürzung der Sozialrenten gebracht, die von ihren Freunden sicher nicht gewollt wurde: die gleichzeitige Absenkung der gesamten Leistungen der gehobenen Fürsorge, wodurch mit den Sozialrentnern der verarmte Mittelstand des Kleinrentnertums gleichmäßig betroffen wurde. Nachdem durch eine vorausgegangene Verordnung die Auflage für die Kommunen gefallen war, innerhalb der gehobenen Fürsorge einen um mindestens 25 Proz. erhöhten Richtsatz zu gewähren, wird von der Annäherung des Satzes der gehobenen an den Satz der allgemeinen Fürsorge nunmehr in verstärktem Umfange Gebrauch gemacht. Wird doch durch eine solche Senkung der Betrag automatisch vermindert, um den die inzwischen gesenkten Sozialrenten aufzufüllen sind, und damit ein Teil der Mehrbelastung von den Kommunen ferngehalten, allerdings auf Kosten der Lebenshaltung der als hilfsbedürftig anerkannten Kleinrentner, ebenso wie der Sozialrentner.

Nur noch ein Wort über die mit der Durchführung der gesamten Bestimmungen verbundenen Arbeitslast. Es ist offenkundig und auch von der Regierung nahestehenden Kreisen deutlich hervorgehoben worden, daß die jetzt gefundene Regelung der zwangsläufigen Zusammenarbeit der Arbeitsämter und der Wohlfahrtsämter einer „sparsamen und einfachen Verwaltungsorganisation widerspricht“ und die Doppelzuständigkeit schwerste Gefahrenquellen für wirklich verantwortliche Bearbeitung birgt. Ohne gewaltige Personalvermehrung — bei der es nicht nur mehr auf Hände zur Bewältigung des Schreibwerks, sondern mindestens ebenso sehr auf mehr Köpfe und mehr Herzen ankommt — sind die Wohlfahrtsämter außerstande, den zusätzlichen Aufgaben, die durch die Juni-Notverordnung ausgelöst sind, insbesondere an dem Arbeitsamtserwerbslosen, einigermaßen sinnvoll gerecht zu

werden. Bis diese kaum zu erhoffende Verstärkung eingetroffen ist, wird wohl der letzte Rest Sozialarbeit nach den Grundsätzen individueller Hilfe (die immer als besonders wirksam und sparsam gepriesen wurde) wenigstens in der unterstützenden Fürsorge endgültig zerschlagen sein...

Wieder einmal gilt es — solange es noch Zeit ist — der Oeffentlichkeit ins Bewußtsein zu rufen, daß soziale Gesetze nicht nur die Behandlung von Aktenbündeln und leblosen Dingen regeln, sondern Millionen Schicksale leidgeprüfter Menschen.

## Die Reichsfürsorgestatistik 1930/31.

Von Dorothea Hirschfeld.

Zum viertenmal legt das Statistische Reichsamts die Ergebnisse der Reichsfürsorgestatistik vor („Die öffentliche Fürsorge im Deutschen Reich“ in „Wirtschaft und Statistik“ 12. Jg. 1932 Nr. 10 Seite 290/97). Die Erhebung, die das Jahr 1930/31 erfaßt, gibt sowohl für die Bezirks- als auch für die Landesfürsorgeverbände ein Bild des betreuten Personenkreises und der Fürsorgekosten. Zugleich stellt sie die Gesamtaufwendungen der Träger der öffentlichen Fürsorge und der öffentlichen Jugendhilfe für ihre Fürsorgetätigkeit zusammen. Während die Fürsorgekosten nur die für die einzelnen Hilfsbedürftigen aufgewendeten Beträge enthalten, erfassen die Gesamtaufwendungen auch die allgemeinen Ausgaben wie Verwaltungskosten, Zuschüsse zu Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge, zu Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege usw. Erfasst sind in der Statistik ausschließlich die Fürsorgeleistungen nach der Fürsorgepflichtverordnung und den hierzu ergangenen Vorschriften der Länder. Unberücksichtigt bleiben also die Kosten der Fürsorgeerziehung sowie die Kosten allgemeiner Einrichtungen zur Förderung der Volksgesundheit, wie Volksspeisungen, schulärztliche Untersuchungen usw., soweit nicht durch Teilnahme von fürsorgerechtlich Hilfsbedürftigen an diesen Einrichtungen Kosten entstehen.

Der Personenkreis ist nach der Einteilung des § 1 der Fürsorgepflichtverordnung gegliedert. Als Zählereinheit dient in der laufenden offenen Fürsorge die Partei ohne Rücksicht darauf, wieviel Personen ihr angehören; bei der Unterbringung in der geschlossenen Fürsorge und in Familien wird die Person gezählt. Im Gegensatz zu früheren Jahren sind in diesem Jahr Fälle einmaliger Unterstützung nicht mitgezählt.

Die vorliegende Veröffentlichung ermöglicht zugleich durch Gegenüberstellung der Ergebnisse der Vorjahre einen Ueberblick über die Entwicklung in den vier Erhebungsjahren und gibt ein erschütterndes Bild von dem Anwachsen der Not in Deutschland.

### 1. Der betreute Personenkreis.

Von der Stichtagzählung Ende Juni 1927 bis zur Stichtagzählung Ende Juni 1930 ist die Zahl der von den Bezirksfürsorgeverbänden

laufend unterstützten Parteien um mehr als ein Viertel (26,2 Proz.), von der Stichtagzählung Ende März 1928 bis Ende Dezember 1930 sogar um nahezu die Hälfte (47,1 Proz.) gestiegen. Die Entwicklung in diesen Jahren geht aus der nachstehenden Tabelle hervor:

Stichtag	Laufend unterstützte Parteien					
	Großstädte <sup>1)</sup>	Mittelstädte <sup>1)</sup>	Städte insgesamt	ländliche BFV.	insgesamt	auf 1000 Einwohner
31. Juli 1927 . . .	530 000	104 000	836 000	736 000	1 572 000	25,2
31. Juli 1928 . . .	556 000	98 500	863 000	771 000	1 634 000	26,2
31. Juli 1929 . . .	614 000	105 000	929 000	750 000	1 679 000	26,9
30. Juni 1930 . . .	769 000	121 000	1 152 500	831 000	1 984 000	31,8
31. März 1928 . . .	553 000	107 000	833 000	800 000	1 633 000	27,0
31. März 1929 . . .	605 000	115 000	943 000	837 000	1 781 000	28,5
31. März 1930 . . .	752 000	127 000	1 140 000	845 000	1 986 000	31,8
31. Dez. 1930 . . .	965 000	152 000	1 449 000	1 026 000	2 476 000	39,7

<sup>1)</sup> Des genaueren Vergleichs halber sind bei den Angaben für die Groß- und Mittelstädte die Zahlen für die sächsischen und thüringischen Fürsorgeverbände fortgelassen worden, da für 1927/28 Angaben hierfür nicht vorliegen.

Besonders stark ist die Steigerung in den städtischen Bezirksfürsorgeverbänden, wo sie an den Sommerstichtagen 38 Proz., an den Winterstichtagen 64 Proz. beträgt. In den ländlichen Bezirksfürsorgeverbänden sind es nur 13 bzw. 28 Proz., wobei allerdings der sich gerade in den ländlichen Bezirken auswirkende Umstand zu beachten ist, daß für das Rechnungsjahr 1930/31 nur die laufend in bar unterstützten Parteien gezählt wurden, während in den früheren Jahren auch die laufend nur mit Sachleistungen unterstützten Parteien mit enthalten sind.

Die Hauptsteigerung fällt in das Rechnungsjahr 1930/31. Während die Zahl der Parteien, auf 1000 Einwohner berechnet, sich in der Zeit vom 31. Juli 1927 bis 31. März 1930 von 25,2 auf 31,8 erhöht hat, steigt sie am 31. Dezember 1930 auf 39,7. Nicht einmal der Sommer bringt eine Entlastung: die Parteienzahl, auf 1000 Einwohner berechnet, bleibt im Juni 1930 dieselbe wie am 31. März 1930. Unter Zugrundelegung des am 31. März 1929 für die verschiedenen Gruppen von Hilfsbedürftigen errechneten Familienkoeffizienten betrug die Gesamtzahl der in der öffentlichen Fürsorge laufend unterstützten Personen am 30. Dezember 1930 etwa 4,1 Millionen. Aus einer Uebersicht über die Verteilung der Hilfsbedürftigen auf die einzelnen Länder und Provinzen ergibt sich, daß die Zahlen für Berlin, Hamburg, Freistaat und Provinz Sachsen, Niederschlesien, Anhalt und Schleswig-Holstein erheblich über dem Reichsdurchschnitt von 39,7 liegen, während Württemberg, Bayern, Lippe, Oldenburg, Schaumburg-Lippe und Hohenzollern erheblich darunter bleiben. Vergleicht man den Anteil an der Gesamtzahl der laufend unterstützten Parteien mit dem Anteil an der Bevölkerungszahl, so zeigt sich, daß in Berlin, Freistaat und Provinz Sachsen und in Hamburg der Anteil an der

Gesamtzahl der laufend unterstützten Parteien in Deutschland höher ist als der Anteil an der Bevölkerungszahl; in Bayern, Württemberg, Baden und Thüringen ist er geringer.

Am stärksten zeigt sich der Einfluß der Wirtschaftskrise auf die öffentliche Fürsorge bei einer Aufteilung des Personenkreises.

Laufend in offener Fürsorge unterstützte Hilfsbedürftige	Laufend unterstützte Parteien am							
	31. Juli			30. Juni 1930	31. März			31. Dez. 1930
	1927	1928	1929		1928	1929	1930	
	Parteien in 1000							
Kriegsbeschädigte usw. . . .	78,5	62,7	50,5	39,8	84,4	71,1	57,9	44,7
Sozialrentner . . .	576,5	609,6	614,0	624,9	601,4	627,3	629,3	644,3
Kleinrentner usw.	332,3	340,8	331,9	317,6	332,9	339,2	330,2	311,6
Wohlfahrtserwerbslose . .	1)	145,0	182,9	476,1	1)	209,3	387,7	829,5
Arbeitslose mit Zusatzunterstützung . .	.	15,8	32,8	51,3	.	31,7	66,5	98,0
Sonstige Hilfsbedürftige	589,4	460,2	467,0	474,2	664,7	502,3	514,1	547,5
Insgesamt	1 571,7	1 634,1	1 679,0	1 983,9	1 683,3	1 780,9	1 985,8	2 475,6

1) Die Zählung der Wohlfahrtserwerbslosen wird erst seit dem Rechnungsjahr 1928/29 durchgeführt. Bis dahin wurden sie unter den „sonstigen Hilfsbedürftigen“ gezählt.

Während die Zahl der in laufender Fürsorge befindlichen Kriegsbeschädigten erheblich gesunken ist und auch die Zahl der Kleinrentner naturgemäß weiter abgenommen hat, ist die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen und die Zahl der Arbeitslosen mit Zusatzunterstützung außerordentlich stark gestiegen. Die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen, d. h. der voll arbeitsfähigen Hilfsbedürftigen, die aus irgendeinem Grunde keinen Anspruch auf Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung haben, hat sich vom 31. März 1929 bis zum 31. Dezember 1930, also in nicht ganz zwei Jahren, vervierfacht. Die inzwischen durchgeführte monatliche Zählung der Wohlfahrtserwerbslosen zeigt ein weiteres ständiges Anwachsen: am 31. März 1931 betrug die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen, einschließlich der in Fürsorgearbeit stehenden, 1 032 000, am 31. März 1932 betrug sie 2 122 000, d. h. sie hat sich gegenüber dem 31. März 1929 verzehnfacht. Während früher die Unterstützung arbeitsfähiger Personen durch die öffentliche Fürsorge eine Ausnahmerecheinung war, sind heute die Wohlfahrtserwerbslosen in der Gesamtheit der Hilfsbedürftigen die bei weitem stärkste Gruppe. Auch die Zahl der nur zusätzlich, d. h. neben Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung von der öffentlichen Fürsorge unterstützten Arbeitslosen hat ständig zugenommen. Sie hat sich vom 31. März 1929 bis Dezember 1930 mehr als verdreifacht. Die neue Senkung der Sätze in der Arbeitslosen- und Krisenunterstützung

durch die Notverordnung vom Juni 1932, die sich dahin auswirkt, daß jetzt auch in den höheren Lohnklassen kinderreiche Familien mit ihren Bezügen unter den Sätzen der Wohlfahrtspflege bleiben, wird die Zahl der Zusatzunterstützten noch wesentlich stärker anwachsen lassen, wenn die Wohlfahrtspflege ihrer Aufgabe, den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren, auch nur einigermaßen gerecht werden will.

Erhöht hat sich auch die Zahl der unterstützten Sozialrentner. Hierin kommt einmal die Zahl der Zunahme der Rentenempfänger, dann aber auch die allgemeine Wirtschaftslage zum Ausdruck, die den Sozialrentner in sehr viel stärkerem Umfange als früher aus der Erwerbstätigkeit ausschließt und auch die Möglichkeit, ergänzende Unterstützungen von Angehörigen zu erhalten, sehr beschränkt.

Der Umfang der Unterbringung in der geschlossenen Fürsorge geht aus nebenstehender (Seite 587) Tabelle hervor:

Dabei ist zu bemerken, daß die Stadt Berlin die in Familien untergebrachten etwa 20 000 Personen im Rechnungsjahr 1930/31 nicht mehr wie früher neben der geschlossenen Fürsorge besonders ausgezählt, sondern bei der offenen Fürsorge als laufend Unterstützte mitberücksichtigt hat. In Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge und in Familienpflege waren im Rechnungsjahr 1930/31 insgesamt 1 430 227 Personen untergebracht; davon in Dauerfürsorge 371 487, vorübergehend 1 058 740 Personen. Eine geringe Erhöhung weist die Zahl der dauernd in Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge untergebrachten Personen auf, und zwar hat zugenommen die Zahl der in sonstigen Einrichtungen, vorwiegend in Einrichtungen der Alters- und Siechenfürsorge untergebrachten Personen. Erheblich zugenommen hat die Zahl der vorübergehend in geschlossener Fürsorge untergebrachten Hilfsbedürftigen, und zwar vor allem infolge der stärkeren Inanspruchnahme der Krankenhauspflege. Auch die Zahl der in Entbindungshäusern untergebrachten Personen hat sich erhöht. Dagegen ist — als Folge der ungünstigen Finanzlage der Fürsorgeverbände — die Unterbringung in Heilstätten, Erholungs- und Genesungshäusern erheblich zurückgegangen.

Die Zahl der in Familienpflege betreuten Hilfsbedürftigen ist heraufgegangen, und zwar hauptsächlich infolge der Zunahme der in Familienpflege untergebrachten Minderjährigen. Hierin kommt die Bevorzugung der Familienpflege für Minderjährige vor der teureren Anstaltspflege zum Ausdruck; seit dem Rechnungsjahr 1927 hat sich die Zahl der dauernd in Familienpflege untergebrachten Minderjährigen mehr als verdoppelt.

Von den Landesfürsorgeverbänden sind im Berichtsjahr im ganzen 224 237 Personen unterstützt worden; davon 162 258 gleich 72,4 Proz. Erwachsene, 61 979 gleich 27,6 Proz. Minderjährige. Von den Unterstützten waren 193 328 in geschlossener

Unterbringung in geschlossener Fürsorge und in Familien (1920/21: ohne die Familienpflege der Stadt Berlin)	Untergebrachte Personen				Aufwand in Millionen Mk.		Je untergebrachte Person Mk.	
	im ganzen		davon Minderjährige					
	1920/20	1930/31	1920/20	1930/31	1920/20	1930/31	1920/20	1930/31
<b>I. In geschlossener Fürsorge vorübergehend in Heilstätten . . . . .</b>	59047	50218	38 994	32 513	14,3	12,2	242,76	242,72
<b>Erholungs- und Genesungsheimen .</b>	225767	209786	213 192	196 855	23,4	21,5	103,53	102,63
<b>Krankenhäusern usw. . . . .</b>	551516	628761	137 588	150 962	86,6	99,8	156,96	158,79
<b>Entbindungsheimen usw. . . . .</b>	28075	33049	3 942	5 123	2,7	3,2	97,86	96,08
<b>sonst. Einrichtung.</b>	112581	124370	54 868	57 704	16,7	17,0	148,41	136,76
<b>Zusammen</b>	<b>976986</b>	<b>1046184</b>	<b>448 584</b>	<b>442 657</b>	<b>143,7</b>	<b>153,7</b>	<b>147,11</b>	<b>146,96</b>
<b>dauernd in Anstalten für Geistesranke, Taubstumme usw. . . . .</b>	58077	57012	8 484	8 335	51,3	52,5	882,71	920,46
<b>sonst. Einrichtung usw. . . . .</b>	176123	181 603	70 100	69 329	87,3	94,4	495,89	519,57
<b>Zusammen</b>	<b>234200</b>	<b>238 615</b>	<b>78 584</b>	<b>77 664</b>	<b>138,6</b>	<b>146,9</b>	<b>591,82</b>	<b>615,35</b>
<b>Zusammen in geschloss. Fürsorge</b>	<b>1211186</b>	<b>1284799</b>	<b>527 168</b>	<b>520 321</b>	<b>282,3</b>	<b>300,6</b>	<b>233,10</b>	<b>233,95</b>
<b>II. In Familien vorübergehend . . .</b>	16848	12556	15 421	11 753	1,9	1,7	113,93	132,13
<b>ohne Berlin</b>	10665	12556	9 585	11 753	1,8	1,7	118,57	132,13
<b>dauernd: Geistesranke, Taubstumme usw.</b>	2796	2805	555	736	2,1	0,7	735,73	285,51
<b>Sonstige . . . . .</b>	125440	130 567	120 947	127 372	31,2	30,1	249,09	230,66
<b>Zusammen ohne Berlin</b>	<b>128236</b>	<b>132 872</b>	<b>121 502</b>	<b>128 108</b>	<b>33,3</b>	<b>30,8</b>	<b>259,70</b>	<b>231,61</b>
<b>Zusammen in Familien . .</b>	<b>145084</b>	<b>145 428</b>	<b>136 923</b>	<b>139 861</b>	<b>35,2</b>	<b>32,5</b>	<b>242,78</b>	<b>223,02</b>
<b>ohne Berlin</b>	<b>122377</b>	<b>145 428</b>	<b>115 997</b>	<b>139 861</b>	<b>28,0</b>	<b>32,5</b>	<b>229,04</b>	<b>223,02</b>

Fürsorge (Anstalten für Geistesranke, Taubstumme, Blinde, Krüppel, sonstige Gebrechliche oder Kranke) untergebracht. Gegenüber dem Vorjahre ist die Zahl der anstaltspflegebedürftigen erwachsenen Geistesranke um etwas über 4000 gestiegen, die der Minderjährigen unerheblich zurückgegangen. Die Zahl der in Anstalten untergebrachten Krüppel ist bei den Erwachsenen um 900 gestiegen, dagegen bei den Minderjährigen um fast 2450 zurückgegangen. Insgesamt war die Zahl der durch die Landesfürsorgeverbände in Anstalten untergebrachten Personen bei den Erwachsenen um fast 10 000 höher, bei den Minderjährigen um etwa 3400 niedriger als im Vorjahre.

Von den LFV. unterstützte Personen	Im ganzen	Davon			
		Erwach- sene	Proz.	Minder- jährige	Proz.
1930/31 .....	224 237	162 258	72,4	61 979	27,6
1929/30 .....	204 127	139 808	68,5	64 319	31,5
1928/29 .....	232 347	163 486	70,4	68 861	29,6
(ohne Berlin) .....	198 028	134 856	68,1	63 172	31,9
1927/28 .....	205 849	146 132	71,0	59 717	29,0
(ohne Berlin) .....	174 886	117 185	67,0	57 701	33,0

Von den LFV. in ge- schlossen. Fürsorge unter- gebrachte Hilfsbedürftige	Erwachsene		Minderjährige		Zusammen	
	1929/30	1930/31	1929/30	1930/31	1929/30	1930/31
Geisteskranke usw. .	97 206	101 245	16 952	16 818	114 158	118 063
Taubstumme .....	755	664	2 778	2 686	3 533	3 350
Blinde .....	1 728	1 628	1 558	1 427	3 286	3 055
Krüppel .....	2 284	3 145	20 697	18 249	22 961	21 394
Sonst. Gebrechliche oder Kranke .....	6 548	7 390	1 474	1 434	8 022	8 824
Sonst Hilfsbedürftige	17 274	21 565	17 640	17 077	34 914	38 642
<b>Insgesamt</b>	<b>125 775</b>	<b>135 637</b>	<b>61 099</b>	<b>57 691</b>	<b>186 874</b>	<b>193 328</b>

(Fortsetzung folgt.)

## U M S C H A U

### Erlaß über das Zusammenwirken der Gemein- den und Gemeindeverbände mit den Arbeits- ämtern bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit.

Vom 16. August 1932 — s. Reichsarbeitsblatt 1932, Heft Nr. 24.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 — besprochen in Nr. 13/14 dieser Zeitschrift — ist den Gemeinden die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit sowohl der auf Grund der Versicherung Unterstützten wie auch der Krisenunterstützungsempfänger übertragen worden. Für die Durchführung dieser Aufgabe ist nunmehr ein Erlaß herausgekommen, der die Ausführung dieser Aufgabe näher umschreibt.

Danach ist für die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit zuständig die Gemeinde oder der Gemeindeverband, der den Gemeindeanteil zur Krisenfürsorge zu erstatten hat. Inwieweit die Wohnortgemeinde des Arbeitslosen heranzuziehen ist, bestimmt sich nach den landesrechtlichen Vorschriften. Im Falle des Antrages auf Arbeitslosenunterstützung hat zunächst das Arbeitsamt die Voraussetzungen des Unterstützungsbezugs, also die Arbeitswilligkeit, unfreiwillige Arbeitslosigkeit, Erfüllung der Anwartschaft, zu prüfen. Wenn diese erfüllt sind, geht das Ersuchen

des Arbeitsamts um Feststellung der Hilfsbedürftigkeit des Antragstellers an die Gemeinde. Auf Grund des Gesetzes und der Notverordnung ist dieses Ersuchen zu stellen bei verheirateten Frauen (da sie Unterstützung überhaupt nur bei Vorliegen der Hilfsbedürftigkeit erhalten) vor Bewilligung der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung, bei allen anderen Arbeitslosen binnen einer Woche nach dem Beginn der Unterstützung (da hier die Hilfsbedürftigkeit Voraussetzung für die Unterstützung nach Ablauf von sechs Wochen ist). Im ersteren Falle hat die Gemeinde das Gutachten unverzüglich, im letzteren Falle spätestens binnen drei Wochen zu geben. Analog soll verfahren werden bei Antrag auf Krisenfürsorge, wobei seitens des Arbeitsamts der Gemeinde mitzuteilen ist, ob sich nach Angabe des Arbeitslosen seit Bewilligung der Arbeitslosenunterstützung etwas in seinen Verhältnissen geändert hat. Die Gemeinde hat allerdings die Hilfsbedürftigkeit erneut nachzuprüfen. Diese Arbeit wird noch erschwert dadurch, daß für die Bewilligung der Krisenunterstützung die Hilfsbedürftigkeit jeweils nach 13 Wochen erneut zu prüfen ist.

Es wird in dem Erlaß noch einmal darauf hingewiesen, daß der Vorsitzende des Arbeitsamts und der Spruchausschuß für die Anerkennung der Hilfsbedürftigkeit an die Zustimmung der Gemeinde gebunden sind. Trotzdem sollen sie innerhalb dieser Befugnis die Hilfsbedürftigkeit selbst prüfen! Diese Doppelarbeit ist um so unverständlicher, als ausdrücklich betont wird, daß das Gutachten der Gemeinde für den Vorsitzenden des Arbeitsamts so lange bindend ist, bis er von einer Abänderung des Gutachtens durch die Gemeinde Kenntnis erhält. Er hat lediglich das Recht, die Gemeinde um ein neues Gutachten zu ersuchen, wenn er infolge veränderter Verhältnisse eine Erhöhung der Unterstützung für erforderlich hält. Eine Vereinfachung soll dadurch möglich gemacht werden, daß solche Verständigungen mündlich erfolgen können.

Daß dieser Erlaß unsere Bedenken gegen das Verfahren der Hilfsbedürftigkeits-Feststellung, insbesondere die Ausschaltung des Arbeitsamts und des Spruchausschusses bei einer Ablehnung oder nach Ansicht des Arbeitslosen zu niedriger Festsetzung der Hilfsbedürftigkeit, beseitigt hätte, davon kann keine Rede sein.

Louise Schroeder

## Grundsätze für die Zählung der Wohlfahrtserwerbslosen gemäß der Wohlfahrtshilfeverordnung vom 14. Juni 1932.

In Heft 13/32, Seite 386 dieser Zeitschrift hat Stadtrat Dr. Michel die Bedenken gegen die in der Notverordnung vom 14. Juni 1932 festgelegte Art der sogenannten Wohlfahrtshilfe zum Ausdruck gebracht. Nunmehr gibt die Reichsregierung unter dem 2. August 1932 Durchführungsbestimmungen zur Wohlfahrtshilfeverordnung nebst Grundsätzen für die Zählung der Wohlfahrtserwerbslosen gemäß der Wohlfahrtshilfeverordnung heraus — siehe Reichsarbeitsblatt Nummer 23 Jahrgang 1932 —, die diese Bedenken in keiner Weise zerstreuen, sondern sie nur noch mehr verschärfen können.

Danach soll für die Verteilung der Wohlfahrtshilfe an die Gemeinden die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen maßgebend sein, die nicht etwa sich aus der Statistik der Gemeinden, sondern aus der Statistik der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung sich ergeben. Die für diese Zählung aufgestellten Grundsätze sehen vor, daß als Wohlfahrtserwerbslose nur Arbeitnehmer gelten, die arbeitsfähig, arbeitswillig und unfreiwillig arbeitslos sind, die das sechzigste Lebensjahr nicht überschritten haben und als Arbeitsuchende in dauernder Kontrolle stehen. Voraussetzung ist dabei, daß der Arbeitslose aus der versicherungsmäßigen Arbeitslosen- oder der Krisenunterstützung ausgesteuert ist oder in den letzten drei Jahren mindestens dreizehn Wochen als Arbeitnehmer in krankenversicherungspflichtiger Beschäftigung tätig war. Eine Ausnahme hiervon machen lediglich Schulentlassene während der auf die Schulentlassung folgenden drei Jahre.

Diese Einschränkungen bedeuten eine finanzielle Schädigung der Gemeinden. Zunächst fallen hierunter die 60- bis 65jährigen, die — wenn sie nicht invalide sind — noch keinen Anspruch auf Invalidenrente haben und, obgleich sie noch arbeitsfähig sind oder als arbeitsfähig gelten, in die Gruppe der „sonstigen Hilfsbedürftigen“ verwiesen werden. Ferner werden ausgeschaltet arbeitslos gewordene Gewerbetreibende oder sonst Selbständige, die heute in großem Umfange der Wirtschaftskrise zum Opfer fallen. Hierzu kommen noch die zahlreichen Fälle jugendlicher Arbeitsloser, die trotz Verstreichung der ersten drei Jahre nach der Schulentlassung die geforderten dreizehn Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung beim besten Willen nicht nachweisen können.

Zu den erwähnten Ausnahmen treten hinzu die auch im Arbeitslosenversicherungsgesetz ausgeschlossenen Personen, nämlich arbeitsunfähige Kranke, Empfänger von Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als zwei Dritteln auf Grund der Sozialversicherung oder des Reichsversorgungsgesetzes und ihm gleichstehender Versorgungsgesetze, sowie Arbeitslose, die weniger als ein Drittel arbeitsfähig sind, desgleichen Ehefrauen oder sonstige weibliche Familienangehörige, die wegen der Sorge um den Haushalt oder die Familie nur geringfügige Arbeiten verrichten können.

Eine weitere Voraussetzung für die Aufnahme in die Statistik ist die laufende Unterstützung des Arbeitslosen aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge, eine Unterstützung, die im Verhältnis zum Richtsatz nicht geringfügig sein, d. h. nicht weniger als ein Drittel des Richtsatzes der allgemeinen Fürsorge für eine alleinstehende Person betragen darf.

Eingeschlossen gelten ferner Pflichtarbeiter, Notstandsarbeiter, Fürsorgearbeiter, Arbeitsdienstwillige unter gewissen Bedingungen. Voraussetzung für alle ist, daß sie als Arbeitsuchende in dauernder Kontrolle des Arbeitsamtes stehen. Diese Kontrolle kann im einzelnen mit der Gemeinde vereinbart werden.

Es wird sich in der Praxis ergeben, daß dieser Erlaß eine Reihe von Schwierigkeiten und Härten für die Gemeinden und die Arbeitslosen mit sich bringt. Auf diese Tatsachen wird später noch zurückzukommen sein.

Louise Schroeder.

## Die wirtschaftlichen Funktionen der Sozialversicherung.\*)

Die jährliche Umlagerung der Einkommen zugunsten von Arbeitern und Angestellten durch den Einfluß und die Wirkung der Sozialversicherung wird auf etwa 10 Milliarden geschätzt. Auch wenn angesichts der Schwierigkeiten dieser Schätzungen genaue Zahlen nicht feststellbar sind, kommt in der angegebenen Zahl die gewaltige Korrektur der kapitalistischen Einkommensverteilung durch die Sozialversicherung zum Ausdruck. Sie macht ohne weiteres das besondere Interesse verständlich, dessen sich dieser Schutzwall der proletarischen Lebenssituation seit Jahren erfreut. Sie macht auch die Angriffe begreiflich, denen sie von Seiten der Vertreter der kapitalistischen Wirtschaft in immer wachsendem Maße ausgesetzt ist.

Daher verdient die als Kollektivarbeit einer Reihe führender Sozialpolitiker unlängst vom ADGB. herausgegebene Arbeit über „Die wirtschaftlichen Funktionen der Sozialversicherung“ besondere Beachtung. Diese Kollektivarbeit ist das Erstlingswerk der Sozialistischen Vereinigung für Wirtschafts- und Gesellschaftsforschung, die Pfingsten 1929 in Eisenach mit Fritz Tarnow als Vorsitzendem, Emil Lederer und Karl Renner als stellvertretendem Vorsitzenden und Naphtali als Sekretär begründet wurde. Die Tatsache, daß „jede wissenschaftliche, ökonomische Untersuchung in der Weltanschauung des Untersuchenden wurzelt“, wie es Hilde Oppenheimer als Schriftleiterin der Arbeit, in deren Einführung formuliert hat, bildete den inneren Grund zur Schaffung der Vereinigung und bedingt entscheidend den Charakter der vorliegenden Arbeit.

Je mehr Spezialkenntnisse im Bereich des gesellschaftlichen Lebens die eingehende, exakte Behandlung von Fragen erfordert, um so näher liegt es, sich der auf dem Gebiet der Naturwissenschaften schon üblichen Methode kollektiver Bearbeitung eines Fragenkreises durch Aufteilung des Stoffgebietes unter mehrere Mitarbeiter zu bedienen.

Die Wirkung der Sozialversicherung auf den Ertrag einer Volkswirtschaft ist die der vorliegenden Arbeit zugrundeliegende Frage. Die Untersuchung der positiven und negativen Einwirkungen auf den Arbeitsmarkt und auf den Warenmarkt ergibt sich als notwendiger Weg zur Beantwortung der Frage. Die den einzelnen Mitarbeitern gemeinsame Grundauffassung, daß „der Mensch — und nicht allein unter dem Gesichtspunkt der Güterversorgung, sondern in der Gesamtheit seiner Lebensbedingungen — Mittelpunkt alles Wirtschaftens ist“ (Einführung Seite 5) führt zur Prüfung der Wirkungen der Sozialversicherung erstens unmittelbar auf die menschliche Arbeitskraft und zweitens auf den Warenmarkt.

Im ersten Kapitel behandelt Ludwig Preller das Thema „Sozialversicherung und Arbeitsfähigkeit“. Er weist auf die Wurzeln der Sozialversicherung im Interesse des Staates an der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit seiner Glieder hin und zeichnet als wichtigste Entwicklungstendenzen bis zum gegenwärtigen Stand die Durchsetzung des Gedankens des Vorbeugens und der Erhaltung vorhandener Arbeitskräfte und Erfassung eines möglichst großen Personenkreises als Träger der gesellschaftlichen Arbeitsfähigkeit.

\*) Berlin 1932, Verlagsgesellschaft des ADGB. 134 Seiten. Preis 2,60 Mk.

Aus der Untersuchung der Wirkungen der Sozialversicherung im einzelnen erwächst die Frage nach der Bedeutung und dem Sinn der Menschenpflege, die durch Sozialversicherung bewirkt wird, in einer unter dem Gesetz steigender Rationalisierung und Zurückdrängung menschlicher Arbeitskraft aus dem Produktionsprozeß stehenden Wirtschaft. Sie wird mit dem Nachweis der besonderen Bedeutung der menschlichen Arbeitsfähigkeit und Arbeitskraft auch in der hochrationalisierten Wirtschaft beantwortet. Im gleichen Kapitel wird auch die Frage nach der Zweckmäßigkeit des angewandten Mittels, die Frage nämlich, ob Sozialversicherung und die bei ihrer Durchführung beobachteten schädlichen Wirkungen, Rentenpsychose und Ähnliches, nicht durch eine andere Form der Versicherung ersetzt werden könnte, gestellt und in diesem Zusammenhang der besondere Wert der öffentlichen Zwangsversicherung mit ihrer Einwirkung und ihren Anforderungen an die solidarischen Kräfte des Kreises der Versicherten als besonders bedeutsam gerade vom Standpunkt der Arbeiterbewegung gekennzeichnet, während die nachteiligen Wirkungsmöglichkeiten im Wesen der Versicherung an sich beruhen und z. B. auch da beobachtet wurden, wo — wie in Amerika nur die private Versicherung bekannt ist.

Mit den unmittelbaren und den mittelbaren Wirkungen der Sozialversicherung auf dem Arbeitsmarkt beschäftigen sich im zweiten Kapitel die Genossen Bröker und Halasi. Bröker weist nach, daß Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung, soweit sie Unterstützungsleistungen bringen, den Arbeitsmarkt vom Angebot an Arbeitskräften entlasten können, während die schadenverhütende und schadenbeseitigende Wirkung der Versicherung neue Arbeitsreserven schaffen. Die Unterstützungsleistungen der Arbeitslosenversicherung dienen ohne belastende oder entlastende Wirkung auf den Arbeitsmarkt der Stabilisierung der Arbeitsbedingungen. Halasi untersucht die Frage, ob die Sozialversicherung durch ihre Beziehung und Einwirkung auf die Lohnhöhe bzw. Erhöhung des vorhandenen Lohnniveaus auf die Steigerung der Arbeitslosigkeit Einfluß hat und kommt zu dem Ergebnis, daß die viel behauptete einfache Beziehung zwischen Höhe der Löhne und Vorhandensein von Versicherung und Arbeitslosigkeit, wie sie die Gegner der Sozialversicherung darstellen, nicht besteht und ein tatsächlicher Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Versicherung nicht bewiesen werden kann.

Im dritten Kapitel wird der Zusammenhang zwischen Sozialversicherung und Verbrauchsgestaltung von Marschak und Naphtali untersucht. Vor allem die Arbeitslosenversicherung bewirkt eine zeitliche Verschiebung des Verbrauchs und eine für den Wirtschaftsprozeß sehr bedeutsame Bedarfsstabilisierung. Außerdem wird eine für die Ausweitung bestimmter Massengüter-Industrien beachtliche sachliche Verbrauchsverschiebung durch die Uebertragung von Unternehmereinkommen auf Arbeitereinkommen mit Hilfe der Sozialversicherung bewirkt. Von besonderem Interesse ist der von Naphtali geführte Nachweis über den Umfang der Sachleistungen, vor allem auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge in der Sozialversicherung, durch die an Stelle des freien ein gebundener Verbrauch tritt, und durch die es möglich wird, an Stelle der durch das Interesse des einzelnen bestimmten Rangordnung der Bedürfnisbefriedigung eine soziale Rangordnung der Bedürfnisbefriedigung zu setzen — eine Entwicklung, die für die Gestaltung der Wirtschaft im Sinne planwirtschaftlicher Bedarfsdeckung von höchster Bedeutung sein kann —.

Die kapitalbildende Funktion der Sozialversicherung wird im vierten Kapitel der Arbeit von Fritz Croner untersucht. Nach Darstellung des Umfangs der Kapitalbildung und der Wege ihrer Verwendung — öffentliche Wirtschaft und Hypothekenmarkt als Hauptverwendungsgebiete — wird zusammenfassend 1. die Bedeutung der richtigen Kapitallenkung für die Wirtschaft angesichts der Tatsache, daß die Sozialversicherung mit etwa 10 Proz. an der Kapitalbildung beteiligt ist, 2. die Bedeutung der richtigen Kapitalgröße des Sozialversicherungskapitals betont. Der Umfang der Kapitalbildung sei zu bestimmen durch den Grundsatz, daß Kapitalbildung in der Sozialversicherung niemals vordringlichster Zweck werden kann, auch wenn die Stärkung des Einflusses der öffentlichen Kapitalverwendung und -beherrschung sehr begrüßenswert erscheint.

Mit der Untersuchung der Beziehungen zwischen Sozialversicherung und Produktionskosten durch Ernst Nölting im fünften Kapitel wird folgerichtig ein Thema abschließend erörtert, dessen Gegenstand die Frage nach der Einwirkung der Sozialversicherung auf den Ertrag der Wirtschaft bildet. Aus dem Etat der Deutschen Sozialversicherung ergibt sich, daß deren Gesamtaufwendungen sich in den Jahren 1926 bis 1930 auf jährlich 5 bis 6,6 Milliarden belaufen haben. Um die Bedeutung der zahlenmäßigen Steigerung der Produktionskosten der Wirtschaft um diesen Betrag würdigen zu können, wäre erforderlich, den ziffernmäßig erfaßten Aufwendungen auch die ziffernmäßig erfaßbaren Wirkungen der Leistungen der Sozialversicherung gegenüberzustellen. Auf die hier vorhandenen Grenzen der Forschungsarbeit wird im Verlauf der Arbeit wiederholt hingewiesen.

Die abschließende Zusammenfassung von Hilde Oppenheimer, der die sehr schwierige aber gut gelöste Aufgabe oblag, als Schriftleiterin die Uebereinstimmung und Vereinheitlichung der verschiedenen Abschnitte der Arbeit herzustellen, bringt in einem knappen Auszug die tragenden Grundgedanken der einzelnen Kapitel und erleichtert damit die Durcharbeitung eines durch strenge Wissenschaftlichkeit der Form nicht immer ganz leicht zugänglichen Werkes.

Der im einzelnen exakt geführte Nachweis von den die Wirtschaft befruchtenden und fördernden Wirkungen der Leistungen der Sozialversicherung — getragen von der Grundeinstellung, daß die menschliche Wohlfahrt das Ziel allen Wirtschaftens ist — stellt einen außerordentlich wichtigen Beitrag zur Stützung der Anschauung dar, daß der Sozialversicherung im Gesamtprozeß der Wirtschaftsentwicklung eine unschätzbare Funktion zukommt als Wegbereiter bedarfs-, plan- und sozialwirtschaftlicher Wirtschaftsführung.

Das wissen ihre Gegner, wissen es auch alle die, die von ihren Leistungen berührt werden?

Magnus.

## Bericht über die örtliche Erholungsfürsorge in Ströbel 1932.

Wie im Vorjahr veranstaltete die Gemeinde auch in diesem Notjahr eine örtliche Erholungsfürsorge in der Erkenntnis, daß gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die Heranwachsenden alles nur Erdenkliche, sei es unter den größten Opfern, getan werden muß.

Die Kinder wurden täglich (auch Sonntags) von morgens 8 Uhr bis abends 7 Uhr gepflegt und beschäftigt. Kinder, die zu Hause kein eigenes Bett haben, wurden auch nachts dabehalten. Zur Verfügung standen

sämtliche Räume der katholischen Schule, einschließlich der zur Zeit unbewohnten Lehrerdienstwohnung. In der geräumigen Küche wurden die Mahlzeiten bereitet, in den luftigen hellen Räumen schliefen die Kinder nachts und hielten dort bei schlechtem Wetter ihre Mittagsruhe, während an den schönen, warmen Tagen in dem schattigen Garten unter den Obstbäumen geruht wurde. In einer Klasse wurden die Mahlzeiten eingenommen, die andere Klasse war ausgeräumt und dort wurde bei Regenwetter gespielt und Gymnastik getrieben.

In der Zeit vom 4. Juli bis 31. Juli wurden für die Dauer der ganzen Zeit 50 Kinder betreut. Die Auswahl erfolgte unter streng gesundheitsfürsorglichen Gesichtspunkten. In erster Reihe wurden ausnahmslos Kinder aus tuberkulösen Familien berücksichtigt, weiterhin die Kinder, die unter Krüppelfürsorge stehen. Als Grundlage für die weitere Auswahl der Teilnehmer dienten die Schulkinderuntersuchungen, die alle Schulkinder erfassten und einige Monate vorher abgeschlossen waren.

Bei jedem Kinde kann festgestellt werden, aus welchen gesundheitlichen Mängeln es erfaßt wurde. Die Mehrzahl der Kinder hatte schon an der vier Monate lang durchgeführten Kinderspeisung teilgenommen und gerade bei diesen Kindern wurden die besten Erfolge festgestellt, ein Beweis, daß die Lebensschwäche vieler Kinder in unmittelbarem Zusammenhang mit der jahrelangen Erwerbslosigkeit des Vaters steht. Von einigen Eltern wurden beide Formen örtlicher Fürsorge abgelehnt, und dies bei Kindern, die eines Nachhelfens in der Ernährung und einer Loslösung von den Sorgen des Elternhauses am meisten bedurften. In diesen verschwindend geringen Fällen ging der Haß gegen die sozialen Einrichtungen der Gemeinde so weit, daß trotz alles Zuredens die Kinder darunter leiden mußten. Nur der Vollständigkeit halber sei dieses erwähnt. Ein Kind von 6 Jahren wurde wieder nach Hause geschickt, weil es noch nicht fähig war, sich einer Gemeinschaft einzuordnen. Ein Ausgleich auf andere Weise wird erwogen, um so mehr als es sich um ein vernachlässigtes Kind einer leicht schwachsinnigen Mutter handelt, und mit einer kurzen Erholungsmaßnahme die Wurzeln des Uebels nicht zu beseitigen gewesen wären.

Die Leitung der Maßnahme hatte eine staatlich geprüfte Krankenpflegerin, die jahrelang auf dem Gebiet der örtlichen Erholungsfürsorge und in sonstiger Weise an gesunden und kranken Kindern gearbeitet hat, übernommen. Vor Beginn der hiesigen örtlichen Erholungsfürsorge hatte sie an dem in Breslau stattgefundenen Kursus des 5. Wohlfahrtsverbandes teilgenommen und hat die dort erworbenen Kenntnisse in verständnisvoller Weise verwertet, wovon die Uebungen und Spiele der Kinder Zeugnis ablegten. Sowohl in gesundheitlicher als auch erziehlicher Beziehung wurden schöne Erfolge erzielt, die sich noch weiterhin auswirken. Der überwachende Arzt, Herr Dr. Dittrich in Zobten a. Berge, entließ die Kinder aus seiner Ueberwachung mit anerkennenden Worten über die durchgeführte Maßnahme.

Die gesamte Durchführung war dem Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt übertragen, dem auch die volle Verantwortung zustand. Die genannte Organisation hat in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Kreis Ausschusses für Jugendpflege die Kinder in der Haftpflichtversicherung angemeldet. Glücklicherweise ist weder auf Wanderungen noch bei sportlicher Betätigung ein Unfall vorgekommen. Die Helferinnen der Arbeiterwohlfahrt bereiteten die Mahlzeiten und hielten das Haus in Ordnung. Zur Hilfe hatte die Gemeinde täglich eine Wohlfahrtserwerbslose als Pflichtarbeiterin zur Verfügung gestellt. Zwei männliche Helfer der Ar-

beiterwohlfahrt unterstützten täglich die Leiterin in der Beschäftigung der Kinder. Der Tätigkeit der Arbeiterwohlfahrt, die die Kinder unermüdlich liebevoll umsorgte, ist es zu danken, daß sich die Leiterin voll und ganz den Kindern widmen konnte. Dieser restlos geglückten Organisation ist das volle Gelingen des Werkes zuzuschreiben.

Die Mahlzeiten waren einfach, gut und kräftig. Morgens gab es eine Suppe, Milch, Kakao oder Malzkaffee mit Brötchen. Mittags eine Gemüsemahlzeit mit Fleisch und Kartoffeln, Kompott oder rohem Obst. Nachmittags wurde Malzkaffee mit Marmelade- oder Honigbrot gereicht. Abends wurden Berge von Butter-, Wurst- oder Käsebroten vertilgt, dazu gab es Pudding, Obst oder Milch.

Die Kosten pro Kind und Tag betragen insgesamt 90 Pf. Die Gewichtszunahmen bewegten sich zwischen 3 und 8 Pfund. Leider wurde der Brustumfang bei Ein- und Ausatmung bei Beginn der örtlichen Erholungsfürsorge nicht festgestellt, sonst hätten sicherlich infolge sachgemäßer Gymnastik usw. hier auch überraschende Erfolge festgestellt werden können.

Der große Wert der örtlichen Erholungsfürsorge beruht nicht nur auf der kräftigen Ernährung allein, sonst müßte mit Speisungen allein auch fast dasselbe erreicht werden. Das geordnete Leben und der Wechsel von sachgemäß geleiteter Bewegung mit unbedingter Ruhe verhilft der Ernährung erst zur vollen Auswirkung. Luft, Licht und Sonnenstrahlung tun das ihrige dazu; nicht zu vergessen ist aber der Wert der seelischen Entspannung durch das Losgelöstsein von den schweren Nöten des Elternhauses. Die Kinder fühlen stärker wie der Erwachsene, ahnen alle diese Qualen, die die jahrelange Erwerbslosigkeit des Vaters mit sich bringt und je schwächer die Gesamtkonstitution des Kindes ist, um so schwerer wird es sie empfinden und um so mehr wird es in seiner Entwicklung beeinträchtigt werden. Die schlechte Ernährung ist nur eine der vielen Gefahren, die das Kind in dieser schwersten Wirtschaftskrise bedrohen.

Und deshalb ist es ein Gebot der Stunde, alle Kräfte anzuspannen, um das Kind in jeder nur denkbaren Weise vor diesen vielen schweren Gefahren, die es bedrohen, zu schützen und zu retten.

Angres, Gemeindefürsorgerin in Ströbel.

## T A G U N G E N

### Schwangerschaftsunterbrechung und Sterilisation.

Die Frankfurter Tagung der Internationalen Kriminalistischen  
Vereinigung.

Die deutsche Landesgruppe der von dem Strafrechtslehrer Franz v. Liszt 1889 gegründeten Internationalen Kriminalistischen Vereinigung sprach sich auf ihrer Tagung in Frankfurt am Main (12. bis 13. September 1932) für die Freigabe der Sterilisation und der Schwangerschaftsunterbrechung aus sozialer Indikation aus. Dieses Ergebnis, das in dem Kampf gegen den § 218 StGB. als das Votum

einer angesehenen wirtschaftlichen Vereinigung noch eine erhebliche Rolle spielen dürfte, ist deshalb besonders bemerkenswert, weil es mit der von der Mehrzahl der medizinischen Referenten vertretenen Auffassung im Widerspruch steht. Zu dem Thema: Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung, insbesondere bei sozialer und eugenischer Indikation sprachen als Berichterstatter fünf Mediziner. Sie erklärten übereinstimmend, insbesondere der Gynäkologe Professor Walthard (Zürich), daß die Schwangerschaftsunterbrechung auch bei klinischer Behandlung keineswegs ein ungefährlicher Eingriff sei. Hinsichtlich der Sterilisation wurde ziemlich einmütig die Freigabe bei eugenischer Indikation verlangt, hierbei aber die Einwilligung der zu sterilisierenden Person als notwendig bezeichnet. Der Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung und der Unfruchtbarmachung aus sozialer Indikation standen die medizinischen Referenten fast ausnahmslos ablehnend gegenüber. Professor Kirstein (Bremen) bemühte die Ahnen des deutschen Volkes, zitierte Schiller und warf mit Schlagworten, wie „sittliche Kraft“, „Naturgebundenheit“ usw., um sich, um nachzuweisen, daß bei der Freigabe aus sozialer Indikation nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität des Nachwuchses leiden müsse. Denn nur bei einer möglichst großen Zahl von Geburten sei auch die Züchtung möglichst vieler Genies und qualitativ Hochstehender wahrscheinlich! Die Berücksichtigung der sozialen Lage scheint Herrn Professor Kirstein (Frauenarzt beim Diakonissenhaus in Bremen) ebenso fremd zu sein wie dem Referenten Professor Rüdin (München), der die Freigabe aus sozialer Indikation als „Todesurteil eines Volkes“ bezeichnete. Professor Hans W. Maier (Zürich) ließ nur die gemischt sozial-medizinische Indikation gelten. Mit erfreulicher Deutlichkeit zeigte die Referentin Frau Dr. med. Clara Bender (Breslau) die wahren Hintergründe für die auf eine Million geschätzten jährlichen Abtreibungen in Deutschland auf. „Die Abtreibungsfrage hat das deutsche Volk längst praktisch gelöst; sie ist eine reine Geldfrage geworden. Von etwa 50 Mark aufwärts findet heute im allgemeinen jede Frau bei nur einiger Intelligenz und Rührigkeit sogar den Arzt, der ihr nach ihrem Wunsche hilft, und ihr haftet deshalb in der Schätzung der Volksgenossen kein Makel an. Die erdrückende Mehrzahl der Abtreibungen ist durch die Enge des Lebensraums bedingt, durch schwerste Uebevölkerung. Ein Staat, der seine schwangeren Bürgerinnen und Mütter in Not läßt, verwirkt das Recht, die Fruchtabtreibung zu verbieten.“ Frau Dr. Bender forderte rückhaltlose Freigabe der klinischen Schwangerschaftsunterbrechung innerhalb der ersten drei Monate. Dies entspricht übrigens den Anträgen der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion zu §§ 253 und 254 des Strafgesetzentwurfs. Als juristischer Referent trat Professor Graf zu Dohna (Bonn) für die Freigabe der Sterilisation und der Schwangerschaftsunterbrechung bei eugenischer und bei sozialer Indikation ein. Bemerkenswert ist die Begründung für die Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung aus sozialer Indikation, sie erscheine gerechtfertigt, „wenn die Ablehnung des Eingriffs durch den Arzt besorgen läßt, daß er durch Maßnahmen ersetzt werden würde, welche Leben oder Gesundheit der Mutter ernster Gefahr aussetzen“. Hiermit wird von wissenschaftlicher Seite anerkannt, daß durch die Aufrechterhaltung des § 218 und die dadurch veranlaßte hohe Zahl der Pfuscheraborte schwere bevölkerungspolitische Schädigungen (Todesfälle, Siechtum der Frauen im gebärfähigen Alter) hervorgerufen werden. Schwangerschaftsunterbrechung hält Professor Graf zu Dohna auch aus ethischer

Indikation (Schwängerung durch Vergewaltigung, Blutschande, Verkehr mit unter vierzehn Jahre alten Minderjährigen) für geboten. In der Debatte wies u. a. Genosse Professor Radbruch (Heidelberg) mit aller Deutlichkeit auf den Klassencharakter der Strafspraxis aus § 218 hin. „Wir Gegner des § 218 wollen nicht die Abtreibung; aber wir wollen sie nicht mit Strafe, sondern mit sozialen Mitteln bekämpfen“. Genosse Stadtmedizinalrat Dr. Hagen (Frankfurt a. M.) berichtete aus seiner Praxis als Fürsorgearzt Einschlägiges über die durch den § 218 hervorgerufene körperliche und seelische Not der Proletarierfrauen. Genossin Henriette Fürth (Frankfurt a. M.) trat mit Entschiedenheit der These, daß es auf Quantität ankomme, entgegen. In der Aussprache, in der noch von verschiedenen anderen Rednern die Freigabe aus sozialer Indikation verlangt wurde, spielten auch die Fragen eine Rolle, ob Schwangerschaftsunterbrechung nur in einer öffentlichen oder öffentlich überwachten Klinik vorgenommen werden dürfe, ob die soziale Indikation von einer staatlichen Stelle (Kommission) gestellt werden müsse oder nur das Ermessen des ausführenden Arztes ausschlaggebend sein solle, ob eine temporäre Sterilisierung möglich sei. Die angenommene Resolution verzichtet bewußt auf die Formulierung von Gesetzentwürfen, sie stellt nur Richtlinien auf: a) zur Unfruchtbarmachung: Es ist ein Reichsgesetz zu erlassen, das die Voraussetzungen, das Verfahren und die Ausführung der Unfruchtbarmachung aus eugenischen Gründen nach dem Stand der medizinischen und erbbiologischen Wissenschaft regelt; in diesem Gesetze ist grundsätzlich Einwilligung in die Unfruchtbarmachung zu fordern; die bloße Einwilligung soll nicht genügen, um die Unfruchtbarmachung zu rechtfertigen (es müssen auch objektive Gründe vorliegen); die Zulassung der Unfruchtbarmachung aus sozialen Gründen ist zu empfehlen, auch dazu bedarf es der Einwilligung des zu Sterilisierenden. b) zur Schwangerschaftsunterbrechung: Ob eine Schwangerschaft unterbrochen werden darf, soll nicht dem freien Ermessen der Schwangeren überlassen bleiben, die Unterbrechung darf aber auch niemals gegen den Willen der Schwangeren vorgenommen werden; nach dem Stande der medizinischen und erbbiologischen Wissenschaft ist die Unterbrechung der Schwangerschaft aus eugenischen Gründen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gesetzlich zuzulassen; die Unterbrechung der Schwangerschaft aus sozialen Gründen ist gesetzlich zuzulassen, wenn die Mutter oder das Kind dem Elend ausgesetzt sein würde; die Unterbrechung der Schwangerschaft ist gesetzlich zuzulassen, soweit die Schwangerschaft das Ergebnis bestimmter Straftaten ist (ethische Indikation).

Dr. Otto Reinemann.

## AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

### Schulungsarbeit im Winter 1932-33.

Von Hedwig Wachenheim.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt ist die Ausbildung von Helfern für die Wohlfahrtspflege. Die Schulungsarbeit hat

einen immer größeren Umfang angenommen, obwohl die Schwierigkeiten, die ihr entgegenstehen, im letzten Jahr erheblicher geworden sind. Der fünfte Wahlkampf dieses Jahres steht bevor. Jeder Wahlkampf nimmt viele unserer Mitarbeiter aufs äußerste in Anspruch. Die Finanzlage der Bezirks- und Ortsausschüsse wird immer schwieriger. Die Schulungsarbeit aber muß fortgeführt und ausgebaut werden, denn sie ist jetzt wichtiger als je. Wächst doch die Not von Monat zu Monat, werden doch der sozialen Hilfsarbeit immer schwierigere Aufgaben gestellt, können wir uns doch jetzt nicht mehr darauf beschränken, der öffentlichen Fürsorge Helfer zu stellen, sondern müssen eigene Einrichtungen schaffen, und diese Einrichtungen müssen sich auf immer mehr Arbeitsgebiete erstrecken.

Dazu kommt, daß wir unseren Kampf um die Erhaltung der Fürsorge, gegen die arbeiterfeindlichen Mächte in Deutschland nur führen können, wenn wir Aufgaben und Wege von Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege begreifen, wenn jeder Helfer genau weiß, warum wir daran festhalten, warum wir sie verteidigen.

Verschiedene Bezirks- und Ortsausschüsse werden mit ihrer Schulungsarbeit erst nach dem 6. November 1932 beginnen können. Die Lehrpläne, die wir hier aufstellen, sind so abgefaßt, daß sie ebensogut schon sofort begonnen werden könnten wie erst Mitte November oder erst nach Beginn des neuen Jahres.

Auf alle Fälle aber sollten die Ortsausschüsse schon jetzt in der ersten Oktoberhälfte Versammlungen der Mitarbeiter veranstalten, und zwar mit einem Thema, das unseren Willen zur Reichstagswahl zum Ausdruck bringt. Später kann dann ein Thema aus der praktischen Arbeit gewählt werden. Wir geben dafür noch Beispiele.

Wir möchten hier den Ausschüssen keine Anweisung geben, ob sie ihre Kurse wöchentlich an einem bestimmten Abend über mehrere Wintermonate veranstalten oder sie auf das Wochenende verlegen, oder einen Einwochenkurs in einem Heim vorsehen. Das muß den örtlichen und bezirklichen Möglichkeiten überlassen bleiben und wird ja auch von der Finanzlage der Bezirke und Orte abhängen. Was wir hier geben, sind lediglich Anregungen für die Ausgestaltung der Kurse.

Es scheint uns notwendig, daß folgendes beachtet wird: Durch unsere bisherige Schulungsarbeit und die Praxis unserer Ausschüsse haben wir Helfer, die die soziale Gesetzgebung und die Praxis der sozialen Fürsorge der letzten Jahre kennen. Sie brauchen eine Einführung in die neuesten Änderungen der Gesetzgebung des letzten Jahres und aktuelle Fragen. Unsere neuen Helfer dagegen brauchen eine Einführung in die Grundlage der sozialen Fürsorge genau so wie in die aktuellen Fragen. Wir machen darum zunächst einmal Vorschläge für Kurse für unsere neu gewonnenen Helfer.

#### A. Lehrgänge für neue Helfer.

Diese drei Lehrgänge sind gedacht als Veranstaltung für je einen Abend während 10 Winterwochen. Der Abend wäre etwa auf zwei Stunden auszudehnen, etwa eine Stunde Referat, eine Viertelstunde Pause und drei Viertelstunden Fragen der Hörer und Antworten des Dozenten. Wir empfehlen dabei besonders den ersten Jahrgang, weil er für allgemeine gesetzliche Grundlagen und die aktuellen Notstände die geeignete Grundlage bietet.

### a) Wohlfahrtspflege im Winter 1932/33.

1. Abend: Die Not der Arbeiterklasse und die Bedeutung von Sozialpolitik und Fürsorge.

2. und 3. Abend: Geschichte, Ziel und Inhalt der Fürsorgepflichtverordnung und der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.

4. Abend: Wohlfahrtsämter (Organisation und Aufgaben des Innen- und Außendienstes).

5. und 6. Abend: Die gegenwärtige Rechtsgrundlage der Arbeitslosenhilfe.

7. und 8. Abend: Fürsorgepflichtarbeit, Arbeitsfürsorge und freiwilliger Arbeitsdienst.

9. Abend: Unsere Helfer in der Arbeitslosenhilfe.

10. Abend: Die Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt in der Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege; Winterhilfe; aktuelle örtliche Probleme.

### b) Jugendwohlfahrtspflege\*).

1. Woche: Jugendnot in der Krise.

2. Woche: Stellung der Jugend im bürgerlichen Recht.

3. Woche: Pflegekinderschutz und Amtsvormundschaft.

4. Woche: Jugendämter. Aufbau und Aufgaben.

5. Woche: Kinderarbeit und Kinderschutz.

6. Woche: Arbeitende Jugendliche und Jugendschutz.

7. Woche: Fürsorge für erwerbslose Jugendliche.

8. Woche: Gefährdetenfürsorge, Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung.

9. Woche: Fürsorge für straffällige Jugendliche.

10. Woche: Arbeiterwohlfahrt und Jugendwohlfahrtspflege.

### c) Gesundheitsfürsorge\*).

1. Woche: Bau und Tätigkeit des menschlichen Körpers.

2. Woche: Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Seuchen.

3. Woche: Aufgaben der Gesundheitsfürsorge für die einzelnen Lebensalter.

4. Woche: Aufbau der staatlichen und kommunalen Gesundheitspflege.

5. Woche: Rechtsgrundlage und Praxis der Tuberkulosenfürsorge.

6. Woche: Rechtsgrundlage und Praxis der Geschlechtskrankheitsfürsorge.

7. Woche: Rechtsgrundlage und Praxis der Krüppelfürsorge.

8. Woche: Gewerbehygiene.

9. Woche: Der gegenwärtige Gesundheitszustand des deutschen Volkes und die besonderen Aufgaben der Gesundheitsfürsorge in der Krise.

10. Woche: Die Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt in der Gesundheitsfürsorge.

B. Lehrgänge für die in der Wohlfahrtspflege erfahrenen Helfer der Arbeiterwohlfahrt.

Die kurzen Kurse, die wir hier vorschlagen, können sowohl von den Orts- als auch Bezirksausschüssen als Wochenendkurse Anwendung

\*.) Der Stoff dieser Kurse ist so umfassend, daß ein Abend zur Behandlung des Themas kaum reichen wird.

finden. Die längeren Kurse eignen sich als Wochenkurse für Orts- und Bezirksausschüsse in Heimen. Sie können aber auch von den Ortsausschüssen veranstaltet werden an je einem Abend während 8 bis 10 Winterwochen.

### I. Wochenendlehrgänge.

#### a) Gegenwärtiger Stand von Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege.

##### 1. Geschichte der Sozialpolitik in der deutschen Republik.

(Wir schlagen dieses Thema vor, weil es geeignet ist, unseren Helfern darzulegen, wie der Stand und Ausbau der Sozialpolitik abhängig ist von der politischen Entwicklung überhaupt und dem politischen Einfluß der Sozialdemokratie.)

##### 2. Die wirtschaftlichen Funktionen der Sozialversicherung.

(Hier empfehlen wir, die neue gleichnamige Schrift, die im Verlag des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin, erschienen ist, zugrunde zu legen\*).

##### 3. Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik.

(Es wäre darzulegen, daß die moderne Wohlfahrtspflege abhängig ist vom Ausbau der Sozialversicherung. Der Abbau der Sozialversicherung führt immer weitere Kreise der Wohlfahrtspflege zu, die ihre personellen und finanziellen Leistungen in einem Umfange beanspruchen, daß die Wohlfahrtspflege ihren eigentlichen Aufgaben entfremdet wird.)

##### 4. Unser Kampf um Wohlfahrtspolitik und Wohlfahrtspflege.

#### b) Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenhilfe.

##### 1. Umfang der Arbeitslosigkeit und Kosten der Arbeitslosenhilfe.

##### 2. Lebenshaltung bei Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit.

(Höhe des Lohnes, der Arbeitslosenunterstützung und der Lebensmittel in ihrer Bedeutung für die Arbeiterklasse.)

##### 3. Die rechtliche Grundlage von Arbeitslosen-, Krisen- und Wohlfahrtsunterstützung.

##### 4. Die Praxis der Arbeitslosenhilfe.

#### c) Freiwilliger Arbeitsdienst.

##### 1. Rechtsgrundlage und Finanzierung des freiwilligen Arbeitsdienstes.

##### 2. Arbeitsform, Erziehungsprobleme und Gesundheitsfürsorge im freiwilligen Arbeitsdienst.

##### 3. Wirtschaftliche und sozialpolitische Probleme des freiwilligen Arbeitsdienstes.

### II. Heimlehrgänge für eine Woche oder Abendlehrgänge für den Winter.

#### a) Gegenwartsprobleme der Fürsorge.

##### 1. Geschichte der Sozialpolitik in der deutschen Republik.

##### 2. Umfang der Arbeitslosigkeit und Lebenshaltung bei Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit.

##### 3. Rechtsgrundlage der Arbeitslosenhilfe.

##### 4. Praxis der Arbeitslosenhilfe.

##### 5. Arbeitslosigkeit der Jugendlichen und Fürsorge für jugendliche Erwerbslose.

\* ) Siehe Seite 591 dieses Heftes.

6. Freiwilliger Arbeitsdienst.
7. Änderungen im Versorgungsrecht und im Versorgungsverfahren.
8. Der gegenwärtige Stand von Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege.
9. Winterhilfe.
10. Arbeiterwohlfahrt in der Krise.

#### b) Gegenwartsfragen der Jugendwohlfahrtspflege.

1. Die gesundheitliche Entwicklung der Jugendlichen in der Wirtschaftskrise und die Aufgaben der Gesundheitsfürsorge für Kleinkind, Schulkind, erwerbstätige und erwerbslose Jugendliche.
2. Pädagogische Probleme in der gegenwärtigen Krise — Familienzerrüttung durch Arbeitslosigkeit — Einwirkung der Not auf die geistige und seelische Entwicklung der Jugend.
3. Die gegenwärtigen Aufgaben der Erziehungsfürsorge für Kleinkind und Schulkind.
4. Fürsorge für erwerbslose Jugendliche.
5. Gegenwartsprobleme der Jugendgerichtshilfe und der Fürsorgeerziehung.
6. Praxis der Arbeiterwohlfahrt.

der Ortsausschüsse für Arbeiterwohlfahrt. C. Mitarbeiterversammlungen

1. Oktober.

Unser Kampf gegen Arbeitslosigkeit und für Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege

(Kritik am Papen-Programm — Arbeitsbeschaffung — Vorschläge der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion für Erhaltung der Sozialpolitik und Fürsorge und der Sozialversicherung — Reichstagswahlen und Volksentscheid für die Sozialpolitik)

oder

Geschichte von Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege in der deutschen Republik.

2. November und Dezember.

Für die kurze Zeit, die dann bis Weihnachten bleibt, werden aktuelle Fragen der praktischen Wohlfahrtspflege erörtert werden müssen wie z. B.

a) Winterhilfe

oder

b) Freiwilliger Arbeitsdienst.

Von weiteren Vorschlägen möchten wir vorläufig absehen, da die wirtschaftliche und politische Entwicklung des Winters noch nicht zu übersehen ist.

D. Bezirkstagungen.

- a) Sozialpolitik in der Republik.
- b) Die Arbeiterwohlfahrt im Kampf um Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege.
- c) Der gegenwärtige Stand der Arbeitslosenhilfe.
- d) Freiwilliger Arbeitsdienst.

(Ein Literaturverzeichnis für alle Lehrgänge folgt. D. Red.)

## Erwerbslosenküche in Erfurt.

Der Bericht in Heft 9/32, Seite 266, der „Arbeiterwohlfahrt“\*) über die Erwerbslosenküche in Berlin veranlaßt mich, zur Mitteilung einiger Zeilen aus der Praxis unserer Erfurter Einrichtung. Unsere Organisationsform war anders als die in Berlin und auch in Frankfurt, womit wir nicht sagen wollen, daß unsere besser sei. Wahrscheinlich ist sogar, die Berlin-Frankfurter Art der Schaffung eines Vereins mit Beiträgen aus physiologischen und materiellen Gründen vorteilhafter. Wir wollen jedoch auch unsere Erfahrung mitteilen, weil sie vermutlich für mehrere kleinere Orte von Interesse sein wird.

Gedacht war unsere Küche im vorigen Jahre zunächst als ein Gegengewicht gegen die Stahlhelm- und SA.-Küchen, denn wir machten die Erfahrung, daß ein Teil der republikanischen Bevölkerung, durch die Not getrieben, sich dort Essen holte und damit leicht einer politischen Beeinflussung aussetzte. Besonders in Reichsbannerkreisen beabsichtigte man durch Errichtung einer eigenen Küche auch der notleidenden republikanischen Bevölkerung einen Sammelpunkt für den Winter zu geben, denn mit der Speisung sollte zugleich eine Wärmehalle verbunden sein.

Um eine Zersplitterung zu vermeiden, beteiligte sich auch die Arbeiterwohlfahrt an dem Plan. Es wurde ein Verwaltungsausschuß aus etwa 10 Personen eingesetzt, die aus Vertretern der Arbeiterwohlfahrt, des Reichsbanners und solcher Kreise bestand, von denen man sich auf Geldgeber einen Einfluß versprach. Ein dreigliedriger Kopf, bestehend aus je einem Vertreter der drei genannten Gruppen, besorgte die Geschäftsführung. Die Küchenleitung lag in der Hand eines Reichsbannermannes, der sich als Koch und Einkäufer sehr bewährte. Ihm zur Seite standen sechs Helfer aus Reichsbannerkreisen und vier Frauen zum Kartoffelschälen. Mit diesem Personal, das ehrenamtlich tätig war (ihm wurde nur gratis Essen zur Verfügung gestellt), wurden am Tage bis zu 400 Portionen Essen hergestellt. Insgesamt während des Winters zirka 80 000 Portionen. Die Qualität war ausgezeichnet. Es gab täglich Fleisch und zwar ein Viertel- bis ein Fünftelpfund pro Person, Sonntags etwas mehr. Der Speisezettel des letzten Monats wies folgende Mahlzeiten auf: Nudeln, Reis, Graupen, Rotkraut, Weißkraut, Wirsing, Erbsen, Bohnen, Linsen, Gulasch, Schmorbraten, Königsberger Klops und Frikadellen. Klagen über die Qualität des Essens waren nie zu verzeichnen. Die Portionenzahl wurde bis zu Weihnachten von 200 auf etwa 400 Portionen gesteigert, auf dieser Höhe drei Monate gehalten, um dann mit Ende der Speisung, am 28. Mai, auf etwa 230 Portionen herunterzugehen.

Das Essen wurde zunächst an jedermann ausgegeben, der sich dazu anmeldete und pro Portion und Tag 10 Pf. bezahlte. Der Andrang wurde allmählich so stark, daß eine Beschränkung auf die republikanische Bevölkerung (die sich als zu irgendeiner republikanischen Organisation gehörig ausweisen konnte) notwendig wurde. Jeder Angemeldete erhielt eine Wochenkarte, von der täglich nach Erhalt des Essens ein Abschnitt entfernt wurde. Von Woche zu Woche war eine Neuanschuldung notwendig. Die Selbstkosten der Verpflegung betragen pro Portion bei allergeringstem Einkauf 14 Pf.; dazu kommen noch Licht, Heizung,

\*) „Erwerbslosenküchen und -heime als gemeinschaftliche Selbsthilfeaktion“ von Dr. Else Staudinger.

Wasser usw. Der Differenzbetrag zwischen dem, was die Essenempfänger zahlten; und den wirklichen Kosten wurde durch Spenden aufgebracht. Und zwar wurden eine ganze Reihe Republikaner zu regelmäßigen monatlichen Beiträgen verpflichtet. Das Ergebnis dieser Spenden war erfreulicherweise so gut, daß die Speisung nicht nur um die ursprünglich beabsichtigte Personenzahl verdoppelt und der Zeitraum um zwei Monate verlängert, sondern auch noch ein hübscher Betrag für die Arbeit des kommenden Winters vorgetragen werden konnte.

Zur Einstellung der Speisung mit Ende des Monats Mai zwang der gekündigte Raum, der einer Brauerei gehört und im Hintergebäude eines Gasthofes liegt, sowie die Erwägung, daß kleine Erleichterungen des Sommers in der Verpflegungsmöglichkeit ein Aussetzen von einigen Monaten ermöglicht. Schließlich sollten im Interesse der Arbeit des kommenden Winters die Spender nicht überanstrengt werden. — Drei Kessel zum Kochen stellte der Konsumverein leihweise zur Verfügung. Eßschüsseln und anderes Gerät ließ die Arbeiterwohlfahrt aus dem Bestande ihres Sommerheimes.

Martin Bräuer.

## Mitteilungen.

### Einladung!

Unserer deutschen Jugend, deren gesunde Entwicklung durch Wirtschaftszusammenbruch und Kulturkrise doppelt gefährdet ist und der infolge der steigenden Finanznot immer weniger wirksame „Jugendhilfe“ geleistet werden kann, droht eine neue Gefahr: Die pädagogische Reaktion!

Die pädagogische Reaktion, quer durchgehend durch alle weltanschaulichen und politischen Richtungen, mißachtet wertvolle Forschungsergebnisse der modernen Pädagogik und verwandter Wissenschaften, mißdeutet die auf dieser Grundlage aufgebaute verantwortungsbewußte Erziehungspraxis, bestreitet ihre Erfolge, schafft einen Vorwand zu gefährlichen Sparmaßnahmen, bedroht dadurch den Bestand einer zeitgemäßen, verständnisvollen Erziehung und raubt hiermit unserer Jugend, die mehr denn je einer solchen Erziehung bedarf, die gesunden Entwicklungsmöglichkeiten! Gegen diese Gefahr rufen wir alle Freunde der Jugend auf, insbesondere alle, die für die Jugend und an ihr arbeiten, und laden sie zu einer

#### Pädagogischen Kundgebung

am Mittwoch, den 26. Oktober, um 20 Uhr, im Plenarsaal des Reichswirtschaftsrates,

Berlin W, Bellevuestraße 15,

bei der in Vorträgen von Prof. Dr. Hermann Nohl-Göttingen und Strafanstaltsdirektor Prof. Dr. Curt Lody-Eisenach-Göttingen das Thema;

#### „Pädagogische Bewegung oder pädagogische Reaktion?“

behandelt werden wird.

Eintrittskarten 0,50 RM. im Vorverkauf in der Geschäftsstelle d. Berufsorg. d. Ldg., Hordtn. u. Jugendl., Berlin W 30, Barbarossastraße 65. Tel.: B 7 Pallas 5353.

Sachdienliche Auskünfte erteilt Dr. Behnke, Berlin-Wilmersdorf, Mossestraße 25. Allgemeiner Deutscher Lehrerinnen-Verein. Arbeitsgemeinschaft der Waisenhausleiter. Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzuges.

Arbeitskreis zur Reform der Fürsorgeerziehung.

Berufsorganisation der Ldg., Hordtn. und Jugendl., Landesgruppe Berlin.

Deutscher Erziehungsbeirat für verwaiste Jugend.

Deutscher Fröbelverband.

Deutscher Lehrerverein.

Deutscher Verband der Sozialbeamtinnen.

Deutscher Verein zur Fürsorge für jugendliche Psychopathen.

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen.

Gilde soziale Arbeit.

Verein für Elternberatung.

Vereinigung ehemaliger Angehöriger des „Berliner Seminars für Sozialarbeiter“.

Verein zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung.

## Niederrheinische Frauen-Akademie.

Die Ausbildung männlicher Wohlfahrtspfleger hat seit Beendigung der Nachschulungskurse an der Niederrheinischen Verwaltungsakademie die Düsselдорfer Wohlfahrtschule (Niederrheinische Frauen-Akademie, Düsseldorf, Steinstraße 23/25) übernommen.

Beginn des Wintersemesters am 6. Oktober 1932.

Beginn des Sommersemesters im Mai 1933.

## Internationales Komitee sozialer Schulen.

Das Internationale Komitee sozialer Schulen tagte im Anschluß an die Internationale Konferenz für soziale Arbeit in Frankfurt a. M. am 15. und 16. Juli 1932 unter dem Vorsitz von Dr. Alice Salomon. Das Komitee, das in Verfolg des Pariser sozialen Kongresses begründet worden ist, umfaßt zur Zeit 54 Schulen in 16 Ländern. Die Entwicklung der sozialen Schulen in den verschiedenen Ländern der Welt ist seit dem Jahre 1928 fortgeschritten. Neue Schulen sind in Barcelona, Buenos Aires, Montevideo, Bukarest, Pretoria begründet worden. Mme. Muller, die Leiterin der sozialen Schule in Brüssel, teilte auf Grund einer Rundfrage mit, daß die Hauptarbeitsgebiete der Fürsorge Mutterschutz, Jugendwohlfahrt, Gesundheitsfürsorge, Arbeitsfürsorge sind. In der Sozialversicherung, der Betriebswohlfahrtspflege und der Gewerbeinspektion ist eine dauernde Vermehrung von Plätzen zu beobachten. In einzelnen Fällen sind den Fürsorgerinnen neue Arbeitsgebiete erschlossen worden, so z. B. ein Sozialdienst bei dem Präsidenten der Republik Chile und ein soziales Bureau bei der Königin von Belgien. Fürsorgerinnen sind eingestellt worden in staatlichen Leihhäusern, in den Universitäten, in den Kasernen für die jungen Rekruten, in großen Tageszeitungen, in Theatern. Die sozialen Schulen haben sich neben der Ausbildungsarbeit mehrfach an größeren wissenschaftlichen Forschungen beteiligt, so die Deutsche Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit an der Forschung über Bestand und Erschütterung der Familie in der Gegenwart, die britischen Schulen an Forschungen über die soziale Lage in bestimmten Gegenden und Vierteln, die Schulen in USA. über die soziale Organisation in ländlichen Gegenden und über individualisierende Methoden. — Die Frage der Ausbildung zu leitenden Posten wurde von Dr. Alice Salomon und Dr. René Sand behandelt. Die Ausführungen gingen von der Auffassung aus, daß eine Differenzierung der Ausbildungswege im Hinblick auf die Höhenlage der Posten nicht erwünscht sei; daß im allgemeinen ausschlaggebend für die Eignung zu höheren Posten organisatorische Fähigkeiten seien und daß die Begabteren sich auf verschiedene Weise weiterbilden sollten.

Auf Anregung des Komitees ist in Genf eine Dokumentensammlung und ein Auskunfts-bureau geschaffen worden. Die Dokumentensammlung ist dem Internationalen Arbeitsamt angegliedert und steht unter Leitung von Professor de Maday. Es sind dort Statuten, Programme, Berichte und Arbeiten von bisher 103 Wohlfahrtschulen gesammelt worden. Ferner

sind etwa 1500 in sozialen Schulen angefertigte Arbeiten in Abschrift und von einer weit größeren Zahl die Themen gesammelt. Das Auskunfts-bureau für diese Stelle befindet sich in der sozialen Schule in Genf (6 rue Charles Bonnet).

Die Frage des Austausches von Schülern und Dozenten an sozialen Schulen stand unter ungünstigen Zeitverhältnissen. Eine Rundfrage von Dr. Molzer, Amsterdam, ergab, daß nur wenige Schulen unentgeltlich Bewerber aufnehmen können, daß aber ein Austausch von dem Komitee aus in weitestem Maße befristet werden soll. Der Vorstand des Internationalen Komitees sozialer Schulen unter dem Vorsitz von Dr. Alice Salomon wurde wiedergewählt. Die Geschäftsstelle befindet sich Berlin W 30, Lutpoldstraße 27.

## Erziehung und Gesundheit.

Die deutsche Gesundheitsfürsorgeschule veranstaltet gemeinsam mit dem Pestalozzi-Fröbel-Haus einen Fortbildungslehrgang für Heimleiterinnen, Jugendleiterinnen, Hortnerinnen und Kindergärtnerinnen, und zwar in der Zeit vom 20. bis 30. Oktober 1932. Beginn des Lehrganges am 20. Oktober, 9 Uhr vormittags, im Pestalozzi-Fröbel-Haus, Berlin W 30, Karl-Schrader-Str. 7/8.

Um den gesteigerten Anforderungen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge und -pflege gerecht zu werden, ist es notwendig, daß alle in Erholungsheimen, Tagesstätten usw. arbeitenden Kräfte sich über die einschlägigen Fragen orientieren. Der Lehrgang soll den Hörern, die in ihrem Wirkungskreis keine Gelegenheit und Zeit der Belehrung und Aussprache haben, neue Kenntnisse vermitteln und Anregungen für ihre praktische Arbeit geben. Im Rahmen des Kurses werden folgende Gebiete behandelt: Ernährung und Gesundheitspflege, Erziehungsfragen, Volkskrankheiten, die Aufgaben gegenüber den jugendlichen Arbeitslosen.

Anfragen und Anmeldungen an die Deutsche Gesundheitsfürsorgeschule, Charlottenburg 5, Frank-

straße 3, oder an das Pestalozzi-Fröbel-Haus, Berlin W 30, Karl-Schrader-Str. 7/8, erbeten.

### Erblehre — Erbpflege.

Tagung im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin, 11. bis 13. Oktober.

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht bereitet für Mitte Oktober eine bedeutsame Tagung vor. Im Sinne des Beschlusses des Preussischen Staatsrates, die Staatsregierung zu ersuchen, Aerzte, Pädagogen und Theologen mit den Ergebnissen der neuzeitlichen Erblehre und mit den Gedanken der Erbpflege (Eugenik) bekanntzumachen, sollen für Lehrer und Lehrerinnen aller Schulgattungen Vorträge der auf dem Gebiet der Erbbiologie und Eugenik führenden Männer veranstaltet werden.

Für die Tagung sind folgende Vorträge vorgesehen: „Die erbbiologische Bedeutung der Keimzelle“, Prof. P o l l, Hamburg; „Der Mendelismus und seine Weiterentwicklung durch die neuzeitliche

Erforschung“, Professor Baur, Müncheberg; „Einführung in die menschliche Erblehre“, Prof. Eugen Fischer, Berlin-Dahlem; „Erblehre und Zwillingsforschung“, Dr. Frh. von Verschuer, Berlin-Dahlem; „Die eugenische Bewegung in Deutschland und in andern Ländern“, Dr. Konrad Dürre, Berlin; „Eugenische Auswirkung der Forschungen über die erbgesunde und erbkrankte Familie“, Prof. Herm. Muckermann, Berlin-Dahlem; „Schule und Erbpflege“, Prof. Just, Greifswald; „Erbpflege und Eheberatung“, Ministerialrat Dr. med. Ostermann, Berlin; „Eugenik und Weltanschauung“, Prof. Bavinck, Bielefeld.

An die Tagung sollen sich später Lehrgänge in Form von Arbeitswochen anschließen zu dem Zwecke, die Lehrer anzuregen und zu befähigen, in den oberen Klassen aller Schularten eine vorbeugende Aufklärung durchzuführen, damit der Zunahme an erbkranken Bestandteilen der Bevölkerung möglichst Einhalt geboten wird.

## B Ü C H E R S C H A U

Gesetzes- und Rechtskunde für Kranken- und Irrenpflegepersonen, für Säuglingsschwester, Masseure und Hebammen. Von Dr. W. Lustig. Verlagsanstalt Courier, Berlin, 1931. 70 Seiten. Preis 1,80 Mk.

Der spröde Stoff gesetzlicher und rechtlicher Bestimmungen, die für die praktische Arbeit auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege nötig sind, wird vom Verfasser in der Form

von Frage und Antwort behandelt. Durch die übersichtliche Art der Gliederung, die Hervorhebung der praktisch wesentlichen Punkte und der Klarheit der Darstellung, der auch die drucktechnische Ausführung entspricht, eignet sich das etwa 70 Seiten fassende Heft zum Lernen im Anschluß an den Vortrag in Unterrichtsstätten für Kräfte des Gesundheitsdienstes oder der Wohlfahrtspflege und zum schnellen Nachschlagen ganz besonders.

Dr. Goldmann.

**Versicherung, Fürsorge u. Krisenrisiko.** Von Frieda Wunderlich. Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Kommissionsverlag Löhe u. Co. G.m.b.H., Leipzig. 1932 64 Seiten, Preis 1,80 Mk.

Der Ueberblick über Entwicklung und Stand des deutschen Systems der Sozialversicherung und öffentlichen Fürsorge ist von einer Knappheit und Klarheit, wie sie nur eine völlige Beherrschung des Stoffes ermöglicht. Begriff, Geschichte, Inhalt und Ziele von Sozialversicherung, Versorgung und Fürsorge werden dargestellt. Daran schließt Wunderlich die gegenseitigen Beziehungen in der Organisation an. Dabei wird auch die Entlastung der Fürsorge durch die Versicherung und die Ergänzung der Versicherung durch die Fürsorge behandelt. Die Arbeitslosenversicherung wird in Beziehung gebracht zu den konjunkturellen, strukturellen, politischen und saisonmäßigen Einflüssen auf die Wirtschaft. Daneben werden die persönlichen Risiken in Versicherung und Fürsorge behandelt.

Zum Schluß sagt Wunderlich:

„Allen anderen Formen der Hilfe gegenüber stellt die Sozialversicherung die höhere Wirtschaftlichkeit dar. Sie erhält die Leistungsfähigkeit, stellt geschädigte Arbeitskraft wieder her, hebt die Volksgesundheit und hindert das Absinken des Kulturstandes der Bevölkerung. Ihre Bedeutung ist um so größer geworden, je mehr sie sich der Vorbeugung zugewendet und damit verhütet hat, daß Schäden eintreten, deren Beseitigung weit größere Summen erfordern würde. Die Sozialversicherung ist der Fürsorge insofern überlegen, als ihre Leistungen sich auf Arbeit gründen, als ihre Mittel auf dem Wege „der Selbsthilfe“ aufgebracht werden und da-

mit die Selbstverantwortung erhalten. Die materielle und damit kulturelle Sicherstellung der breiten arbeitenden Schichten, die sie verbürgt, ist wesentliche Korrektur einer Wirtschaftsfassung, die diese Schichten dem Schicksal ungesicherter Existenz überläßt. Sie ist damit gleichzeitig ein Mittel, soziale Spannungen zu mildern.“

Diese Schrift Wunderlichs kann in der Bibliothek von Sozialpolitikern und Fürsorgern nicht fehlen.

H. W.

**Die Ergebnisse und die Aussichten der Untersuchungen über Jugend und Beruf.** Von Paul Lazarsfeld. Herausgegeben von Dr. Charl. Bühler. Verlag Gustav Fischer. Jena. 1931. 206 S. Preis 10 Mk.

In den Quellen und Studien zur Jugendkunde, herausgegeben von Dr. Charl. Bühler, hat Paul Lazarsfeld diese Abhandlung veröffentlicht. Er nimmt im größeren Ausmaß Bezug auf eine Reihe von Schriften, die zu dieser Frage in den letzten Jahren erschienen sind, und stellt sie unter Voranstellung von stark individual-psychologischen Gesichtspunkten zusammen. Er kommt dabei zu einer Reihe beachtenswerter, wenn auch für den Sozialisten nicht restlos neuer Ergebnisse. So stellt er fest: „Je sozial bedrückter eine Gruppe ist, um so weniger weitgreifend, um so lahmmer und von vornherein bescheidener ist die Berufswahl ihrer Kinder“.

Mit Recht stellt er ferner heraus, daß das jugendpsychologisch bedeutsame Problem gar nicht ist, was der junge Mensch wählt, sondern wie er wählt und vor welcher Form von Entschlußverlauf wir gerade stehen. Wir finden weiter interessante Untersuchungen über das Zusammenfallen von Früharbeit und sozialer Not, das sich sehr oft von Generation zu Generation vererbt.

Die Schrift dürfte nach Inhalt und Tendenz zu empfehlen sein und ist gleichzeitig wegen der umfangreichen Literaturübersicht sehr brauchbar. Im gleichen Heft veröffentlicht Paul Lazarsfeld einen zweiten kürzeren Aufsatz: Zur Berufseinstellung des jugendlichen Arbeiters. Er benutzt dazu Fragebogen, die der Reichsbildungsausschuß des Verbandes der Sozialistischen Arbeiterjugend Oesterreichs herausgegeben hat. Die Auswertung scheint nach Umfang und Inhalt ein bißchen dürftig zu sein, bringt aber eine Anzahl interessanter und brauchbarer Statistiken. B. J.

Hundert Jahre Kampf um Jugendschutz. Von Hermann Moaß. Verlag Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände, Berlin NW 40. 98 Seiten. Preis 1,80 Mk.

Diese Schrift, die als Sonderdruck einer umfangreichen Veröffentlichung des Geschäftsführers des Reichsausschusses der deutschen Jugendverbände, Hermann Moaß, in der Zeitschrift „Das junge Deutschland“ erschienen ist, gibt einen sehr interessanten Ueberblick über die Kämpfe, die seit Anfang des 19. Jahrhunderts um die Einführung eines gesetzlichen Schutzes für die erwerbstätige Jugend geführt worden sind. Die Darstellung stützt sich vor allem auf bisher unveröffentlichtes amtliches Material des Preussischen Ministeriums für Handel und Gewerbe. Aus Äußerungen der Ministerien, Gesetzentwürfen, Berichten der amtlichen Stellen im Lande, Eingaben von Arbeitgebern und Schilderungen des Arbeitslebens der Kinder und Jugendlichen gewinnt man ein anschauliches Bild von den trostlosen Arbeits- und Lebensverhältnissen der Kinder und Jugendlichen im Laufe des vorigen Jahrhunderts.

Es ist ein ununterbrochener Kampf, der zwischen Staat und

Unternehmertum um jeden, auch den kleinsten Fortschritt auf dem Gebiet der Sozialgesetzgebung für Jugendliche geführt wurde. Dabei war der alte Staat alles andere als sozial und jugendfreundlich. Seine Sorge um die Jugend hatte vor allem in der Befürchtung ihre Begründung, daß durch eine hemmungslose Ausbeutung der Kinder und Jugendlichen eine Schwächung der militärischen Kraft des Staates eintreten könne und fast nur aus diesem Grunde wurde versucht, der wirtschaftlichen Ausbeutung durch gesetzliche Maßnahmen wenigstens in ihren schlimmsten Formen Einhalt zu gebieten. Es fehlte völlig an einer großzügigen und planmäßigen Jugendschutzpolitik, und es ist sehr interessant, aus dem Material zu ersehen, wie erst allmählich unter dem Druck der erstarkenden Arbeiterbewegung das Interesse der Jugend selbst, die Notwendigkeit eines ausreichenden Lebensraumes für die heranwachsende Generation zu einem wesentlichen Argument der Befürworter eines umfassenden Jugendschutzes wurde. Das Ergebnis war freilich mehr als mager. Am Ende des Krieges war der gesamte gewerbliche Jugendschutz in den wenigen Bestimmungen der Gewerbeordnung zusammengefaßt, die zwar die schlimmste Ausbeutung der Jugend unmöglich machten, aber die doch den Profitinteressen des Unternehmertums nicht zuzuhaken traten.

Für jeden, der in der Jugendschutzarbeit der Gegenwart steht und der gerade heute den Ausbau des Jugendschutzes als einer der wichtigsten Gegenwartsaufgaben des neuen Staates empfindet, ist diese zusammenfassende Darstellung von großem Wert, denn wir finden in ihr auch alle die Gegenargumente und Bedenklichkeiten wieder, die heute noch von den Gegnern des Jugendschutzes ins Feld geführt werden. Wir lesen, wie jeder Fort-

schrift als unerträgliche Belastung bekämpft wird, wie geltende Bestimmungen umgangen werden, ja wie selbst die Notwendigkeit eines Jugendschutzes überhaupt mit dem Hinweis bestritten wird, daß eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit auf zehn Stunden zu einer Verwahrlosung der Jugend führe, während die Erwerbsarbeit der Kinder neben den Eltern im Betrieb das Familienleben fördere.

Man vermutet in der Schrift zunächst eine zwar wichtige, aber doch langweilige Sammlung von trockenem Aktenmaterial, und man findet eine überaus lebendige und eindrucksvolle Darstellung eines Ausschnittes des großen Kampfes, der bis zum heutigen Tag um die Gestaltung eines sinnvollen und vernünftigen Alltagslebens der arbeitenden Jugend geführt wird. Jeder, der in der Jugendwohlfahrtsarbeit steht, sollte deshalb diese Materialsammlung in seine Bibliothek einreihen. eo.

Die Schulfahrt — eine Lebensschule. Von Max Nitzsche.

Fahrende Schule. Von Willy Steiger.

Beide: Ernst Oldenburg, Verlag, Leipzig.

Beide, von der „Entschiedenem Schulreform“ herausgegebenen Büchelchen geben einen kleinen Ausschnitt aus dem großen Gebiet der Schulreform. Beide zeigen die gesundheitliche und pädagogische Bedeutung größerer Schulfahrten und Reisen. Aber für Buchausgaben ist der Inhalt ein wenig dürftig. T. J.

Das Kind in der Landwirtschaft.

Sozialpädagogische Probleme der landwirtschaftlichen Kinderarbeit. Von Hugo Voigt, Berlin, 1932, Deutscher Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege. 40 S. Preis 0,50 Mk.

Das Heft ist entstanden auf Grund von Untersuchungen und Umfragen, die der Verfasser zur Vorbereitung einer Seminararbeit in der Provinz Sachsen mit Unterstützung der dortigen Jugendämter vorgenommen hat. Sie kann deshalb nur als ein Beitrag zu dem Gesamtproblem betrachtet werden und geht nicht auf umfassende Feststellungen in ganz Deutschland zurück. Nach einer geschichtlichen Uebersicht, die namentlich die ausgezeichneten Arbeiten der Genossin Dr. Helene Simon zutreffend würdigt, untersucht der Verfasser die wirtschaftliche und jugendwohlfahrtspflegerische Bedeutung der Kinderarbeit auf dem Lande. Mit Recht hebt er hervor, daß die schulentlassene Jugend nicht ohne Grund sich bisher vielfach städtischen Berufen zuwendet, und führt neben der schlechten Entlohnung des Landarbeiters auch die niederdrückenden Kindheits-erlebnisse der meisten Kinder auf dem Lande an. Im Ergebnis kommt Voigt dazu, sich nur gegen eine Kinderbeschäftigung in fremden Betrieben als reine Erwerbsarbeit zu wenden, im übrigen aber die Kinderarbeit auf dem Lande als wirtschaftlich notwendig zu verteidigen. Auch er verlangt aber Beschränkung der Arbeitszeit, Verbot von Sonntags- und Nachtarbeit, Sicherung der Nachtruhe, Verbot gesundheitsschädlicher und unfallgefährlicher Arbeiten und Sicherung des Schulbesuchs. Eine gesetzliche Regelung hält Voigt nicht für notwendig, weil die Auswüchse der Kinderarbeit schon mit den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bekämpft werden können. Man wird diesen Optimismus leider nach den praktischen Erfahrungen der Vergangenheit nicht teilen können.

W. Friedländer, Berlin.